Abgeordnetenhaus von Berlin

Drucksache 11/ 319

11. Wahlperiode

Diese Drucksache enthält noch
eine Kleine Anfrage aus der 10. Wahlperiode

Kleine Anfragen

(Zusammenstellung)

Inhaltsübersicht

	Nr.	Seite
10. Wahlperiode		
über biologische Waffenforschung am Robert-Koch-Institut (Abg. Gunnar Grugelke - AL -)	5442	3
11. Wahlperiode		
über Verkehrsberuhigung im Stadterneuerungsbereich Neukölln-Hermannstraße (Abg. Michael Cramer - AL -)	55	5
über Ausbau des Eichborndammes (Abg. Michael Cramer - AL -)	173	5
über nichtbestehende Erzieherstellen in den Kindertagesstätten (Abg. Horst Kliche - SPD -)	226	7
über Zweckentfremdung öffentlicher Mittel durch die Projektgesellschaft für Kabelkommunikation (Abg. Hans-Georg Lorenz - SPD -)	264	8
über poliklinische Entgelte der FU (Abg. Hilde Schramm - AL -)	290	8
über Ankauf von kontaminierten Industrie-Grundstücken durch den vorherigen Senat (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	304	10
über Bekämpfung der Umweltkriminalität in Berlin (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	313	11
über Energiebeirat (Abg. Joachim Palm - CDU -)	322	12
über Umbau der Fernheizwerke Märkisches Viertel und Neukölln (Abg. Hartwig Berger - AL -)	327	12
über Wirkung der Rauchgasreinigung in der Klärschlammverbrennungsanlage Ruhleben (Abg. Hartwig Berger - AL -)	329	13
über planerische Gestaltung der Obentrautstraße (Abg. Michael Cramer - AL -)	351	14
über Bearbeitungsrückstände beim Lohnsteuerjahresausgleich 1988 (Abg. Jürgen Lüdtke - SPD -)	363	14
über Transit von und nach Polen, der CSSR und Skandinavien sowie über den Flughafen Schönefeld (Abg. Dr. Albert Statz - AL -)	368	15

Die Veröffentlichungen des Abgeordnetenhauses sind beim Kulturbuchverlag Berlin, Passauer Straße 4, 1000 Berlin 30, Telefon 2 13 60 71, zu beziehen.

Inhaltsübersicht

	Nr.	Seite
über Konsequenzen nach Wegfall der Wohnungsgemeinnützigkeit (Abg. Michael Michaelis - AL -)	375	16
über Abbau von Steuerrückständen (Abg. Jürgen Lüdtke - SPD -)	381	17
über Paß- und Meldewesen für Kleinkinder (Abg. Lena Schraut - AL -)	413	18
über Zwangsversteigerungen bei von der WBK geförderten Eigentumsmaßnahmen (Abg. Michael Michaelis - AL -)	416	19
über Entsorgung von PUR-Dämmschäumen aus Kühl- und Gefrierschränken (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	432	19
über gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder (Abg. Karl-Heinz Lesnau - CDU -)	436	20
über Bedarf an Gutscheinen für Kinder- und Jugendtheater in den Ferien (Abg. Christa Friedl - SPD -)	442	21
über Streichung von Flügen durch Fluggesellschaften (Abg. Michael Michaelis - AL -)	446	22
über Stellungnahme des Landes Berlin zum „Entwurf einer siebten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte“ (Abg. Hilde Schramm - AL -)	450	22
über beabsichtigte Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes (Abg. Dr. Ehrhart Körting - SPD -)	452	23
über Zweckentfremdung von Wohnraum durch Senatorin Klein (Abg. Diethard Schütze - CDU -)	453	23
über ungewöhnliche Ausnahmegenehmigung durch die Justizverwaltung für Senatorin Klein in ihrem Privatberuf als Notarin (Abg. Dankward Buwitt - CDU -)	454	24
über „Agent 007“ beim Berliner Verfassungsschutz (Abg. Dankward Buwitt - CDU -)	455	25
über Verstöße polnischer Automobiltouristen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften (Abg. Ernst-August Poritz - CDU -)	457	26
über Einführung der Minderheitensprache als Amtssprache (II) (Abg. Artur Göllner - REP -)	458	27
über Kosten und Ertrag der Volkszählung zweieinviertel Jahre nach dem Zählungsstichtag (Abg. Bernd Köppl - AL -)	469	27

Kleine Anfrage

Nr. 5442
des Abgeordneten Gunnar Grugelke (AL) über biologische Waffenforschung am Robert-Koch-Institut

Ich frage den Senat:

1. Ist es richtig, daß in Berlin nach dem Vier-Mächte-Status keine militärische Forschung betrieben werden darf, selbst wenn diese offiziell als „Verteidigungsforschung" ausgegeben wird?
2. Ist es richtig, daß das US-Verteidigungsministerium im Rahmen seines Biowaffen-„Verteidigungs"-Programms (Biological Defense Research Program) 1986/87 einen Vertrag mit dem Robert-Koch-Institut (RKI) abgeschlossen hat, wie dies in einer Gerichtsakte des District Court of Columbia vom Pentagon angegeben wurde (Civil Action No. 86-2436, Kopie liegt bei)?
3. Ist es richtig, daß aus der Tatsache, daß in dem o. g. Gerichtsdokument lediglich vier weitere ausländische Vetragspartner („The following contractors conduct research on Biological Defense Programm"/vgl. S. 10 f) genannt sind, geschlossen werden muß, daß es sich bei einem solchen Vertrag nicht um philantropische Wissenschaftsförderung („Landschaftspflege") handelt, sondern um die Kooptierung ausgesuchter Spezialisten zur Ausführung spezifizierter Vertragsziele?
4. Welches sind die genauen Vertragsinhalte des o. g. Vertrages des Pentagons mit dem Robert-Koch-Institut? Welches ist die Laufzeit des Vertrags? Wieviel Geld wurde vom Pentagon für die Vertragsleistungen des Robert-Koch-Instituts bereitgestellt und wieviel wurde bereits ausgezahlt? Welche Leistungen bzw. Verhaltensmaßregeln (z. B. Verschwiegenheit) wurden vom RKI dafür erbracht?
5. Ist es richtig, daß innerhalb dieses Vertrags die Forschung zu Bakterien- und Proteintoxinen (bestimmte Art von biologischen Giftstoffen) unterstützt werden sollte, wie es ein Beamter des Pentagon auf Nachfrage gegenüber B. H. R., Ph. D., beschäftigt am Memorial Sloan-Kettering Cancer Center und bekannte Biowaffen-Kritikerin in den USA, mündlich erklärte?
6. Kann aus der Tatsache, daß der 3. europäische Workshop über Bakterien- und Proteintoxine am 28. Juni 1987 in Überlingen/Bodensee, der von Prof. Dr. Fehrenbach, Leiter der Mikrobiologie am RKI, ausgerichtet wurde, geschlossen werden, daß das RKI weltweit führend in der bakteriellen Toxinforschung ist?
7. Ist es richtig, daß Dr. D. N. vom RKI in Zusammenarbeit mit der Firma B. F. A. ein Gerät zur Schnellidentifizierung von Bakterien entwickelt, das mit der Methode der Fourier-Transfom-Infrarot-Spektroskopie arbeitet?
8. Ist es richtig, daß das Pentagon im Rahmen seines Biowaffen-„Abwehr"-Programms großes Interesse an der Weiterentwicklung dieser Methoden zum Einsatz unter militärischen Bedingungen (z. B. „Gefechtsfeldtauglichkeit") hat, wie auch das o. g. Gerichtsdokument nahelegt (vgl. S. 3 f)?
9. Ist es richtig, daß das Pentagon jedenfalls 1983/84 einen Vertrag mit der Firma B. F. A. hatte, der die Vertragssumme von 25 000 US-$ überstieg?
10. Hält das Pentagon auch weiterhin Verträge mit der Firma B. F. A.?
11. Hält das Pentagon einen Vertrag mit dem RKI oder Mittelspersonen, die aufs RKI Einfluß nehmen können, bezüglich der Methoden- und Geräteentwicklung mit Hilfe von Fourier-Transform-IR-Spektroskopie?
12. Welches Verträge oder Absprachen bestehen zwischen dem RKI und Institutionen, die Biowaffen-„Abwehr"-Forschung initiieren oder vermitteln, insgesamt?
13. Ist es richtig, daß ein großer Teil der mikrobiologischen und molekularbiologischen Forschung, die von zivilem Nutzen sein kann, gleichermaßen militärischen Zwecken dienen kann?
14. Ist es richtig, daß Teile der Forschung, die am RKI betrieben wird, auch von militärischem Interesse sein können?
15. Ist es richtig, daß bei der Erforschung und Herstellung von Impfstoffen jeweils auch die entsprechenden Krankheitserreger isoliert und vermehrt werden müssen?
16. Ist es denkbar, daß mit diesen Krankheitserregern Angriffe gegen einen „Feind" geführt werden können, wobei man gleichzeitig der eigenen Truppe bzw. der eigenen Bevölkerung die entsprechenden Impfstoffe verabreicht?
17. Ist es richtig, daß mit Hilfe der Molekularbiologie und der Gentechnik das Spektrum der zur Verfügung stehenden Krankheitserreger erheblich erweitert werden kann, und daß dies für den Angreifer zu erheblichen taktischen und strategischen Vorteilen führen kann, weil der „Feind" bei ihm unbekannten Krankheitserregern weder über schnell ansprechende Nachweisverfahren noch über Immunisierungs- oder sonstige Schutzmaßnahmen verfügt?
18. Ist es richtig, daß die Biowaffen-„Abwehr"-Forschung so gut wie gar nicht von einer offensiven Biowaffenforschung zu unterscheiden ist? Welches wären gegebenenfalls nach Ansicht des Senats die diesbezüglichen Unterscheidungskriterien?
19. Was gedenkt der Senat zu unternehmen, um zukünftig eine Forschgung zu Biowaffen, in die Berliner Stellen verwickelt sind, ausschließen zu können?
20. Ist der Senat mit uns der Auffassung, daß nur durch die sofortige detailgenaue und nachprüfbare Offenlegung aller Forschungsergebnisse und sämtlicher Vorgänge in der Verwaltung der Personal- und Sachmittel im Bereich der Molekularbiologie und der Mikrobiologie gegenüber der interessierten Öffentlichkeit zukünftig vermieden werden kann, daß in Berlin Biowaffen-Forschung stattfindet, und daß einzig durch die Verallgemeinerung dieser Maßnahme auch über Berlin hinaus ein neuer Rüstungswettlauf auf diesem Gebiet unterbunden werden kann?

Berlin, den 9. Dezember 1988

Eingegangen am 12. Dezember 1988

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5442

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Gemäß der BK/O (57) I vom 8. Januar 1957 ist die wissenschaftliche Forschung, die nur oder vorwiegend militärischer Natur ist, in Berlin verboten. In dieser Bestimmung wird nicht zwischen Angriffs- und Verteidigungsforschung unterschieden.

Zu 2.:

Hierzu teilte uns der Präsident des Bundesgesundheitsamtes (BGA) mit, daß das Robert-Koch-Institut des Bundesgesundheitsamtes keinen Vertrag mit dem US-Verteidigungsministerium abgeschlossen hat.

Im Jahre 1987 gewährte jedoch das US-Verteidigungsministerium dem beim Robert-Koch-Institut beschäftigten Wissenschaftler, Professor Dr. Franz Fehrenbach, einen einmaligen Zuschuß von US$ 3 000 als Unterstützung für die Ausrichtung des Dritten Europäischen Kongresses „Bacterial Protein Toxins", der vom 28. Juni bis 3. Juli 1987 in Überlingen am Bodensee stattfand. Der Zuschuß wurde Herrn Professor Fehrenbach in seiner

Eigenschaft als Vorsitzender des Organisations-Komitees dieser akademischen Konferenz bewilligt, die finanzielle Unterstützung von vielen Stellen erhielt."

Zu 3. bis 5.:

Entfällt.

Zu 6.:

Das BGA stellte dazu fest, daß aus der Tatsache, daß der Leiter der Abteilung für Mikrobiologie am Robert-Koch-Institut, Prof. Dr. Franz Fehrenbach, turnusgemäß den alle zwei Jahre in einem anderen europäischen Land stattfindenden internationalen Kongreß „Bacterial Protein Toxins" als gewählter Präsident der Tagung auszurichten hatte, nicht abgeleitet werden kann, daß das Robert-Koch-Institut kriegsrelevante Toxinforschung betreibt.

Zu 7.:

Das BGA erklärte hierzu:

Offensichtlich ist hier ein vom Bundesministerium für Forschung und Technologie (BMFT) gefördertes Projekt des Bundesgesundheitsamtes gemeint, das im Rahmen des Programms „Forschung im Dienste der Gesundheit" mit dem Förderschwerpunkt „Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Bereich der Infektionskrankheiten" durchgeführt wird. Dieses Projekt wird von einer Arbeitsgruppe der Abteilung „Cytologie" des Robert-Koch-Instituts bearbeitet. Dabei wird ein analytisches Meßgerät mit dem Namen „Fourier-Transform-Infrarot-Spektroskop" (FT-IR-Spektroskop) eingesetzt. Da das Vorhaben das praktische Ziel hat, ein in der täglichen Routine der ärztlichen Klinik einsetzbares Schnell-Diagnosengerät zu entwickeln, besteht eine Kooperation mit einem FT-IR-Gerätehersteller für wissenschaftliche Anwendung, und zwar mit der Firma BRUCKER ANALYTISCHE MESSTECHNIK GmbH, Karlsruhe.

Zu 8. bis 10.:

Informationen, die über die in der Antwort auf Frage 7 dargelegten Kenntnisse hinausgehen, liegen nicht vor.

Zu 11. und 12.:

Das BGA antwortete hierauf:

Entsprechend dem Ziel einer Verbesserung der klinischen Diagnostik wären Entwicklungsverträge mit an diesem Projekt völlig unbeteiligten Dritten absurd. Dementsprechend bestehen auch zwischen dem Robert-Koch-Institut (bzw. zwischen Mittelpersonen, die auf das Robert-Koch-Institut Einfluß nehmen könnten) keine Verträge, Absprachen oder auch nur Kontakte zum US-Verteidigungsministerium oder zu Institutionen der biologischen Abwehrforschung.

Zu 13. und 14.:

Hierzu erklärte das BGA:

Es ist eine historisch belegte, traurige Erfahrung, daß medizinische Geräte und die Ergebnisse wissenschaftlicher Entwicklungsarbeiten, die ausschließlich auf die Verbesserung der Lebensgrundlagen und der Gesundheit des Menschen ausgerichtet sind, auch zum Schaden des Menschen eingesetzt worden sind.

Was jedoch die Arbeiten im Rahmen des BMFT-Projektes betrifft, so ist es inzwischen mit dem zur Verfügung stehenden FT-IR-Forschungsgerät bereits grundsätzlich gelungen, Krankheitserreger schneller als bisher zu identifizieren, so daß auch wesentlich früher als bisher mit einer gezielten Therapie begonnen werden kann. Dadurch werden sich die Überlebenschancen von Patienten mit lebensbedrohenden Infektionen beträchtlich erhöhen.

Das Robert-Koch-Institut produziert im Auftrag der Weltgesundheitsorganisation und Genehmigung der zuständigen deutschen Behörden, und zwar dem Paul-Ehrlich-Institut, Frankfurt/M, und dem Senator für Gesundheit und Soziales, Gelbfieberimpfstoff. Dieser Impfstoff ist als „Biologische Waffe" unvorstellbar.

Andere Impfstoffe werden im Robert-Koch-Institut nicht hergestellt.

Das Robert-Koch-Institut hat stets alle Ergebnisse seiner Forschungsprojekte in Fachzeitschriften der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht, unter anderem auch in den Jahresberichten des Bundesgesundheitsamtes. So ist das FT-IR-Schnellidentifizierungsprojekt in den Jahresberichten 1985 und folgende ausführlich beschrieben worden. Es wurde zudem vom BMFT (zuletzt im Projektstatusbericht 1988 vom Projektträger „Forschung im Dienste der Gesundheit") öffentlich mit allen Finanzierungsdetails sehr genau und nachprüfbar dargestellt. Ebenso sind auch die Ergebnisse unserer FT-IR-Arbeiten in allgemein zugänglichen Zeitschriften für die interessierte Öffentlichkeit publiziert worden.

Zu 15. und 16.:

Erforschung und Herstellung von Impfstoffen erfordern die Veränderung von Krankheitserregern mit dem Ziel, den Krankheitserregern die krankmachende Eigenschaft zu nehmen. Ein Zusammenhang zwischen der Herstellung von Impfstoff und Angriffshandlungen mit Krankheitserregern scheidet daher schon aus diesem Grunde aus.

Zu 17. und 18.:

Ob Molekularbiologie und Gentechnik im Sinne dieser Fragen in der Lage sind, das Spektrum von Krankheitserregern überhaupt zu erweitern und für militärische Zwecke einzusetzen, läßt sich bei dem gegenwärtigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse nicht beurteilen.

Zu 19.:

Wie in der Antwort zu Frage 1 schon erläutert, verbietet BK/O (57) 1 vom 8. Januar 1957 wissenschaftliche Forschung in Berlin, die nur oder vorwiegend militärischer Natur ist. Außerdem verbietet das Alliierte Kontrollratsgesetz Nr. 43 die Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, Beförderung und Lagerung hochtoxischer Stoffe bakteriologischen oder pflanzlichen Ursprungs (ausgenommen solche Stoffe bakteriologischen oder pflanzlichen Ursprungs, die für therapeutische Zwecke verwendet werden) sowie Forschungsvorhaben, die sich unmittelbar auf die Entwicklung, Herstellung, Erprobung oder Prüfung des vorher geschilderten Kriegsmaterials beziehen.

Der Senat beachtet deren Einhaltung genau. Es gibt deshalb keine derartige Forschung, in die „Berliner Stellen" (Einrichtungen der öffentlichen Hand oder in deren Einflußbereich) verwikkelt sind.

Zu 20.:

(Siehe auch Antworten zu Frage 13 und 19). Öffentliche Einrichtungen sind grundsätzlich schon aus Gründen der wissenschaftlichen Reputation daran interessiert, ihre Forschungsergebnisse zu veröffentlichen.

Im übrigen wird über die Vergabe öffentlicher Forschungsförderungsmittel regelmäßig und meist detailliert in den jeweiligen Parlamenten und deren Ausschüssen in öffentlicher Sitzung berichtet.

Berlin, den 6. September 1989

Prof. Dr. Barbara Riedmüller
Senatorin für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 25. September 1989

Nr. 55
des Abgeordneten Michael Cramer (AL) über Verkehrsberuhigung im Stadterneuerungsbereich Neukölln-Hermannstraße

Ich frage den Senat:

1. Ist es richtig, daß alle Neuordnungskonzepte für den Stadterneuerungsbereich Neukölln-Hermannstraße seit Ende der 70er Jahre eine Verkehrsberuhigung in der Wissmann-, Karlsgarten- und Fontanestraße empfohlen haben und daß bereits bei den Erörterungsveranstaltungen im Juli 1979 von den Betroffenen eine kurzfristige Verkehrsberuhigung in der Wissmannstraße gefordert wurde?
2. Welchen Stellenwert hat die Verkehrsberuhigung i. R. des derzeitigen Neuordnungsprogramms zur Verbesserung der Wohnverhältnisse im o. g. Erneuerungsbereich und hinsichtlich der Kindertagesstättenplanung in der Wissmannstraße?
3. Welche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung wurden im Erneuerungsbereich seit 1979 durchgeführt, und wie haben sich diese Maßnahmen auf die Verkehrsmenge und die Fahrgeschwindigkeit in der Wissmann-, der Karlsgarten- und Fontanestraße ausgewirkt?
4. Wie bewertet der Senat den sogenannten Schleichverkehr zur Umfahrung des Hermannplatzes und der Hermannstraße hinsichtlich Umfang und Belastung für den Erneuerungsbereich?
5. Welche zusätzlichen Verkehrsbelastungen erwartet der Senat durch den Bau des internationalen Begegnungszentrums und einer Groß-Kita mit über 200 Plätzen an der Wissmannstraße?
6. Welche kurz- und mittelfristigen Maßnahmen plant der Senat, um die Belastungen durch den Autoverkehr zu vermindern, und wie bewertet er Forderungen von AnwohnerInnen nach
 a) kurzfristiger umfassender Verkehrsberuhigung durch Straßenumbau nach Moabiter Vorbild,
 b) Sperrung der Wissmannstraße für den Durchgangsverkehr?

Berlin, den 21. April 1989

Eingegangen am 24. April 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 55

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

Die Ziele der Verkehrsberuhigung sind in einer Verbesserung des Wohnumfeldes durch eine ansprechendere Gestaltung des Straßenraums, einer Verringerung der Umweltbeeinträchtigungen durch den Kfz-Verkehr sowie der Erhöhung der Verkehrssicherheit zu sehen, wobei dem letzten Punkt auf Grund der geplanten Gemeinbedarfseinrichtungen (Kita, Kinder- und Jugendclub, Begegnungszentrum . . .) eine besondere Bedeutung zukommt.

Zu 3.:

In dem Bereich existiert seit dem 20. Januar 1984 eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h. Hinzu kommt eine Verringerung der Fahrgassenbreite in der Wissmannstraße durch Anordnung von Schrägparkplätzen (versetzt) sowie Gehwegvorstreckungen an den Kreuzungen Wissmannstraße/Hasenheide und Wissmannstraße/Karlsgartenstraße. Aussagen über hierdurch bedingte Belastungs- und Geschwindigkeitsveränderungen können auf Grund fehlender Zähl- bzw. Meßergebnisse nicht gemacht werden.

Zu 4.:

Zur Umfahrung der Kreuzungen Hermannstraße/Flughafenstraße und Hermannstraße/Hasenheide werden die Straßenzüge Fontanestraße-Karlsgartenstraße und Wissmannstraße-Karlsgartenstraße zumindest in Verkehrsspitzenzeiten teilweise als Schleichwege benutzt. Reduzierungen bei diesem Fremdverkehrsanteil und bei den Fahrgeschwindigkeiten könnten, wie in der Antwort zu Frage 6 erläutert, durch weitere Umgestaltungen im Straßenraum erreicht werden.

Zu 5.:

Durch das geplante Begegnungszentrum sind abends bei Veranstaltungen zusätzlich ca. 60 Pkw zu erwarten. Das entspricht in etwa den auf dem Grundstück nachzuweisenden Stellplätzen. Mit einer wesentlichen Zunahme des Kfz-Verkehrs in dem Gebiet ist somit nicht zu rechnen. Hinsichtlich der geplanten Kindertagesstätte mit 176 Plätzen ist durch den mit dem Bringen und Abholen der Kinder verbundenen zusätzlichen Kfz-Verkehr ebenfalls keine signifikante Änderung der täglichen Verkehrsbelastung zu erwarten; dieser durch die Eltern selbst verursachte Verkehr tritt bei jeder Gestaltungsvariante gleichermaßen auf und kann gegebenenfalls nur durch entsprechende Appelle an die Erziehungsberechtigten vermindert werden.

Zu 6.:

Die Ausweisung des betrachteten Bereichs als Tempo 30-Zone in Verbindung mit einer baulichen Umgestaltung einzelner Stellen (z. B. Verengung und Aufpflasterung der Gebietseinfahrten, Einengungen im Bereich von Schule und Kita) ist wünschenswert und von seiten des Bezirkes her auch beabsichtigt. Es bleibt zu prüfen, inwieweit weitergehende Maßnahmen wie z. B. die Anordnung einer verkehrsberuhigten Zone mit Schrittgeschwindigkeit (Mischverkehrsfläche bzw. Umgestaltung nach Moabiter Vorbild) erforderlich werden. Gelder für die bauliche Umgestaltung des Straßenraumes sind in der Investitionsplanung 1989 bis 1993 bisher jedoch nicht vorgesehen.

Eine Sperrung der Wissmannstraße allein für den Durchgangsverkehr ist nicht vorgesehen, da eine derartige Maßnahme wegen der Freistellung des Anliegerverkehrs vom Verkehrsverbot keinen nennenswerten Erfolg brächte. An eine Sperrung der Straße für alle Kfz ist ebenfalls nicht gedacht. Zwar ließe sich hierdurch der Durchgangsverkehr verdrängen, jedoch würde dies im Anliegerverkehr - insbesondere bei dem bestehenden Parkdruck - zu erheblichen Umwegen führen.

Inwieweit Abbiegeverbote zu einer Verminderung des Durchgangsverkehrs beitragen könnten, sollte erforderlichenfalls erst nach der Fertigstellung aller Umbaumaßnahmen und einer erneuten verkehrlichen Bewertung geprüft werden.

Berlin, den 11. September 1989

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 19. September 1989

Nr. 173
des Abgeordneten Michael Cramer (AL) über Ausbau des Eichborndammes

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen als Prüfberater dieser Baumaßnahme zugestimmt hat, obwohl die planerischen Voraussetzungen, d. h. ein gültiger Bebauungsplan für den Abschnitt zwischen der Straße Alt-Wittenau und Oranienburger Straße nicht vorliegen?

2. Trifft es zu, daß die Gesamtnutzbreite für den Fahrzeugverkehr im Bereich Spießweg bis Oranienburger Straße von bisher 8,50 m (7,50 m Fahrbahn + 1 m Parkerlaubnis einseitig auf dem Gehweg) auf eine Gesamtnutzbreite von 14 m (Fahrbahn + Parken + Radweg) nach dem U-Bahnbau zu Lasten der Gehwege gebracht werden soll?
3. Trifft es zu, daß in den Bereichen vor einer Behindertenschule, einem Jugendheim und einem Gemeindehaus zur Sicherheit der besonders gefährdeten Personen lediglich eine Fußgängerampel vorgesehen ist und der Vorschlag, aus Sicherheitsgründen lediglich einseitiges Halten und Parken zuzulassen, vom für die Verkehrssicherheit zuständigen Polizeipräsidenten abgelehnt wurde?
4. Trifft es zu, daß die Forderung nach 30 km/h für diesen o. g. sensiblen Bereich ebenfalls vom PolPräs abgelehnt wurde, obwohl so etwas in anderen Stadtteilen angeordnet ist?
5. Trifft es zu, daß der mit Bäumen bestandene ca. 6 m breite Gehweg in dem o. g. Bereich zugunsten des Parkens und der Radfahrer auf ca. ⅓ (2,10 m) verschmälert werden soll?
6. Trifft es zu, daß der Eichborndamm in dem Bereich vor dem Rathaus Reinickendorf ebenfalls verschmälerte Gehwege zu Lasten des ruhenden Verkehrs und des Fahrradverkehrs erhalten soll?
7. Welche Möglichkeiten sieht der neue Senat, diese Planungsfehler bzw. Widersprüche zur Koalitionsaussage, keine Radwege mehr zu Lasten von Gehwegen anzulegen, bei dieser Baumaßnahme, die 1989 begonnen und bis nach 1993 (!) realisiert werden soll, noch zu korrigieren?
8. Wird das Reduzieren der Gehwege aus GVFG Mitteln für den U-Bahnbau finanziert?
9. Trifft es zu, daß die sogenannten Haltestellen-Kaps für die Busse der BVG, die sowohl mehr Parkplätze zulassen, als auch den ÖPNV beschleunigen, bei dieser Maßnahme nicht angewendet werden sollen?
10. Wenn ja (zu 9.), was gedenkt der Senat zu unternehmen, um diese Benachteiligung des Öffentlichen Personennahverkehrs wieder rückgängig zu machen?

Berlin, den 24. Mai 1989

Eingegangen am 29. Mai 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 173

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Für die Bereiche des Eichborndammes in Abschnitt zwischen Alt-Wittenau und Oranienburger Straße, für die keine festgesetzten Straßenbegrenzungslinien und keine förmlich festgestellten Straßenfluchtlinien bestehen, hat die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen die Zustimmung nach § 125, Abs. 2, Satz 1 Baugesetzbuch zur Herstellung der hier betroffenen Baumaßnahme am 29. März 1989 erteilt.

Die Prüfung der Bauplanungsunterlage dieser Straßenbaumaßnahme wurde nach mehreren Abstimmungsgesprächen mit allen zu beteiligenden Fachdienststellen bereits Ende 1988 abgeschlossen.

Somit sind alle planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des Straßenzuges Eichborndamm/Wilhelmsruher Damm gegeben.

Zu 2.:

Der Begriff Gesamtnutzbreite für den Fahrzeugverkehr ist in der Verkehrsplanung nicht gebräuchlich und wenig aussagekräftig.

Im geplanten Querschnitt wird die Fahrbahnbreite von derzeit 7,50 auf 7,00 m zurückgebaut.

Die Flächen für Parkplätze im Unterstreifen werden - soweit das Parken wieder zugelassen wird - in einer Breite von 1,80 bis 2,00 m angelegt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß bisher das Parken auf der westlichen Seite in voller Breite auf dem Gehweg zwischen den Bäumen und auf der östlichen Seite halbseitig im Unterstreifen zulässig war, so daß eine effektiv genutzte Breite für parkende Fahrzeuge von 1,50 m bis 2,50 m, insgesamt bis zu 4,00 m, auf den Gehwegen bereits vorhanden war.

Nach Abwägung aller Belange wurden im Bereich der Gehwege zusätzlich Radwege in einer Breite von 1,20 m mit jeweils 0,50 m Sicherheitsstreifen zu den Parkplätzen vorgesehen, da der Fußgängerverkehr in diesem Straßenabschnitt als gering einzuschätzen ist.

Zu 3.:

Dies trifft nicht zu.

Im Eichborndamm vor der Schule (Nr. 274-284) befindet sich eine Lichtzeichenanlage, die den Kindern das sichere Überqueren der Straße ermöglicht. Wegen der Bauarbeiten wurde sie vorübergehend außer Betrieb gesetzt. Diese Lichtzeichenanlage bleibt auch nach dem Umbau des Eichborndammes bestehen.

Im Bereich der Schule am Park ist nur einseitiges Parken vorgesehen, wobei links und rechts vom Fußgängerüberweg auf einer Länge von insgesamt 25 m auf beiden Seiten nicht geparkt werden darf.

Vor dem Jugendheim (Nr. 286) bzw. das Gemeindehaus (Nr. 283) kann auf Grund der Planungsvorgaben auf beiden Seiten nicht geparkt werden.

Über die Anordnung von Haltverboten ist von der Straßenverkehrsbehörde noch nicht entschieden worden, da von dort dieser Straßenbereich noch überprüft wird.

Zu 4.:

Nein. Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen ist nicht Gegenstand der Ausbauplanung, sondern wird gesondert von der Straßenverkehrsbehörde vorgenommen. Ein entsprechender Antrag auf Anordnung von 30 km/h für diesen Abschnitt des Eichborndammes hat dort bisher nicht vorgelegen.

Zu 5.:

Dies trifft nicht zu.

Die Gesamtbreite des Gehwegs erhöht sich zunächst durch den Fahrbahnrückbau um jeweils 25 cm. Die Einschränkung durch parkende Kraftfahrzeuge im Unterstreifen ist auch im Ist-Zustand schon gegeben, so daß sich durch die Anlage des Radweges eine Verminderung der nutzbaren Breite für Fußgänger um ca. 1,50 m ergibt.

Die verbleibende Gehwegbreite beträgt in der Regel 2,30 bis 3,00 m; aus Gründen des Denkmalschutzes ist vor einzelnen Grundstücken der Erhalt der historischen Vorgärten und Einfriedungen vorgesehen, so daß nur dort eine Verringerung der Gehwegbreite auf 2 m erforderlich wird.

Zu 6.:

Dies trifft nicht zu.

Im Gehwegbereich vor dem Rathaus sind keine Parkplätze vorgesehen.

Im Bereich zwischen altem Rathaus und neuem Rathaus wird der geplante Radweg auf dem vorhandenen 6 m breiten Gehweg geführt. Bei einem Unterstreifen von 1,50 m Breite und dem 1,20 m breiten Radweg ist für den Fußgängerverkehr eine Fläche von 3,30 m Breite vorgesehen; dies ist bei dem hier geringen Fußgängerverkehr ausreichend.

Im Bereich des Rathausvorplatzes wird durch die geplante Verschmälerung der Fahrbahn der Gehwegbereich um 1,80 m verbreitert. Da der Rathausvorplatz insgesamt als Verkehrsfläche für Fußgänger neugestaltet wird, kann von einem gesonderten Gehweg hier nicht mehr gesprochen werden. Da die Planung des Rat-

hausvorplatzes noch nicht abgeschlossen ist, kann über die Größe der dann zur Verfügung stehenden Flächen noch keine Aussage gemacht werden. Es ist jedoch davon auszugehen, daß der Fußgängerverkehr problemlos auf diesem Platz abgewickelt werden kann.

Zu 7.:

Der Senat beabsichtigt keine Korrektur dieser laufenden Baumaßnahme herbeizuführen, zumal bereits auf den geplanten Querschnitt ausgerichtete Leitungsverlegungen vorgenommen wurden bzw. gerade vorgenommen werden.

Die Förderung des Radverkehrs ist Ziel einer ökologisch orientierten Stadtpolitik. Dazu soll dem Radverkehr ein geschlossenes Netz von Radverkehrsanlagen, die bestimmte Mindestanforderungen an Sicherheit und Komfort erfüllen, zur Verfügung gestellt werden.

Die geplanten Radwege in dem übergeordneten Hauptverkehrsstraßenzug Eichborndamm/Wilhelmsruher Damm stellen im Hinblick auf die Anbindung des Märkischen Viertels eine wichtige Lückenschließung im Fahrradverkehrsnetz dar.

Bei der hier betroffenen Straßenbaumaßnahme kam unter Beachtung der Sicherheit der mit dem Fahrrad fahrenden Schulkinder und des verhältnismäßig geringen Fußgängerverkehrs nur ein baulich angelegter Radweg in Frage, zumal die Anlage von Fahrradstreifen bei der zur Verfügung stehenden Fahrbahnbreite nicht möglich war.

Unabhängig davon bieten auch nach neuesten Erkenntnissen in stark belasteten Verkehrsstraßen im Prinzip Radwege für Radfahrer die größere Sicherheit, so daß bauliche Radwege als Grundelement in der Planung des Fahrradverkehrsnetzes weiter berücksichtigt werden müssen.

Zu 8.:

Nein.

Zu 9.:

Ja.

Haltestellen-Kaps sind bei Fahrbahnquerschnitten mit gesondert angelegten Parkhäfen oder Parkplätzen im Unterstreifen wie bei dieser Baumaßnahme unzweckmäßig. Von der Anlage und Funktion her sind sie für Fahrbahnen vorgesehen, bei denen die rechte Spur beparkt wird. Damit der Bus in der ersten durchgehenden Fahrspur halten kann und sich nicht in den fließenden Verkehr einfädeln muß, decken Haltestellen-Kaps die Parkspur ab. Diese Konstellation liegt hier aber nicht vor.

Zu 10.:

Entfällt, da eine Benachteiligung des Öffentlichen Personennahverkehrs nicht eintritt.

Berlin, den 8. September 1989

Dr. Mitzscherling
Senator
für den Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 19. September 1989

Nr. 226
des Abgeordneten Horst Kliche (SPD)
über nichtbestehende Erzieherstellen in den Kindertagesstätten

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß das Bezirksamt Spandau zur Zeit ca. 40 Erzieherstellen nicht besetzen kann, da sich anscheinend keine ausgebildeten bzw. fachlich qualifizierten Erzieher/innen bewerben?
2. Ist in den anderen Berliner Bezirken eine ähnliche Situation zu beobachten?
3. Wenn ja, kann daraus geschlossen werden, daß die Ausbildungskapazitäten nicht ausreichen?
4. Wenn ja, welche Maßnahmen (z. B. Berufsbegleitende Ausbildung, Umschulungsmaßnahmen durch das Arbeitsamt, Anwerbung aus anderen Bundesländern) gedenkt der Senat durchzuführen um den Mangel zu beheben?

Berlin, den 13. Juni 1989

Eingegangen am 14. Juni 1989

Antwort (3. Zwischenbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 226

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja. Dem Senat ist bekannt, daß im Bezirksamt Spandau von Berlin die Abteilung Jugend und Sport gegenwärtig Schwierigkeiten hat, offene ErzieherInnenstellen im Kita-Bereich sofort zu besetzen. Dabei handelt es sich mehrheitlich um Beschäftigungsangebote auf Stellen, die wegen Krankenvertretung, Erziehungsurlaub oder Sonderurlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen zeitlich begrenzt sind sowie um eine Anzahl von Halbtagsstellen. Ein zusätzlicher Bedarf wurde kürzlich durch die zum 1. April 1989 hinzugekommenen 11 Stellen zum Ausgleich der Arbeitszeitverkürzung ausgelöst.

Zu 2.:

Ja, in unterschiedlicher Ausprägung. Zum Beispiel haben Charlottenburg und Kreuzberg gegenwärtig kaum Schwierigkeiten, freie Stellen im Erziehungsdienst zu besetzen, während in Reinickendorf und Neukölln zeitlich befristete Stellen meistens nur mit Verzögerung besetzt werden können; die große Zahl der dort vorhandenen Stellen (rund 650 in Reinickendorf bzw. rund 1000 in Neukölln) ergibt eine höhere Zahl notwendiger Vertretungen.

Die Nachfrage nach Beschäftigten im Erziehungsdienst wird mit der Ausweitung des Platzangebotes in Kindertagesstätten weiterhin zunehmen.

Zu 3.:

Die Ausbildungsstätten sind derzeit in der Lage, jede Bewerberin und jeden Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, aufzunehmen. Darüber hinaus ist nach Kenntnis des Senats zumindest in den zurückliegenden drei Jahren keiner Bewerberin und keinem Bewerber, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllten, der Ausbildungsgang verwehrt worden.

Allerdings ist die Zahl der Absolventen(innen) der Fachschulen für Erzieher seit 1983 rückläufig (von 771 auf 591 in 1988). Dies dürfte wesentlich auf die rückläufige zahlenmäßige Stärke der für die ErzieherInnenausbildung hauptsächlich in Frage kommenden Jahrgänge zurückzuführen sein, daneben auch möglicherweise auf Pressemeldungen über ErzieherInnenarbeitslosigkeit.

Zu 4.:

Es wird um erneute Fristverlängerung bis Mitte November 1989 gebeten, da die Abstimmungen zwischen den Verwaltungen noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Berlin, den 30. August 1989

Sybille Volkholz
Senatorin
für die Senatorin für Frauen, Jugend und Familie

Eingegangen am 25. September 1989

Nr. 264
des Abgeordneten Hans-Georg Lorenz (SPD) über Zweckentfremdung öffentlicher Mittel durch die Projektgesellschaft für Kabelkommunikation

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß die Geschäftsführung der senatseigenen Projektgesellschaft für Kabelkommunikation nur zu einem Bruchteil für ihren eigentlichen Zweck, Dienstleistungen für das Kabelpilotprojekt zur Verfügung zu stellen, tätig war und ist und somit auch Finanzmittel zweckentfremdet wurden?
2. Trifft es zu, daß die Geschäftsführung der Projektgesellschaft trotz der ungewissen Zukunft des Unternehmens (das Kabelpilotprojekt läuft 1990 aus) aufwendige Investitionen vornimmt und Personal einstellt?
3. Trifft es zu, daß die Geschäftsführung der Projektgesellschaft für Kabelkommunikation ohne Zustimmung von Aufsichtsrat und Gesellschafter (Senat) eine Privatisierung des Unternehmens anstrebt? Wenn ja, wie steht der Senat dazu?

Berlin, den 27. Juni 1989

Eingegangen am 28. Juni 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 264

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nachdem mit Inkrafttreten der ersten Novelle zum Gesetz über die Durchführung des Kabelpilotprojektes Berlin (Kabelpilotprojektgesetz - KPPG -) im März 1986 auch der Versuch mit drahtlosem Rundfunk in Berlin begonnen hatte, lag es nahe, die für die technische Organisation und Durchführung des Kabelpilotprojektes bei der Projektgesellschaft für Kabelkommunikation mbH (PK Berlin) geschaffenen Einrichtungen auch für die Belange des drahtlosen Rundfunks einzusetzen, soweit damit der ursprüngliche Verwendungszweck im Kabelpilotprojekt nicht beeinträchtigt würde. Diese Möglichkeit wurde durch entsprechende Anpassung des Gesellschaftsvertrages der PK Berlin im Juni 1986 eröffnet.

Gemäß dem Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrages über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten aus dem Jahre 1982 darf der Kabelgroschen, der für die Kabelpilotprojekte aus dem Rundfunkgebührenaufkommen zur Verfügung gestellt worden ist (je Projekt 35 Mio. DM), ausschließlich für Investitionen und für den technischen Betrieb der Kabelfernsehzentrale einschließlich Studiotechnik und Verwaltungskosten verwendet werden. Die ordnungsgemäße Verwendung des Kabelgroschens ist nach Feststellungen des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft auch nach Übernahme von Aufgaben außerhalb des Kabelpilotprojektes gegeben.

Zu 2. und 3.:

Über die Zukunft der Gesellschaft hat sich der Senat eine abschließende Meinung noch nicht gebildet. Welche Möglichkeiten es gibt, die PK Berlin über den Zeitpunkt des Auslaufens des Kabelpilotprojektes hinaus - ggf. in neuer Struktur und mit neuen Aufgabenstellungen - zu erhalten, ist gegenwärtig Gegenstand von Überlegungen der beteiligten Verwaltungen, zu denen auch die Geschäftsführung der PK Berlin noch gehört werden wird. Vom Ergebnis dieser Überlegungen wird abhängen, ob es sinnvoll sein könnte, weitere Gesellschafter aus dem Kreis der privaten Wirtschaft in die Gesellschaft mitaufzunehmen. Sondierungen des Geschäftsführers der PK Berlin, die das Spektrum neuer Aufgabenstellungen und möglicher Interessenten ausloten sollen, sind nicht zu beanstanden, nachdem der vorangehende Aufsichtsrat der Gesellschaft die Geschäftsleitung hierzu ausdrücklich aufgefordert hatte. Ebenso sind die laufende Investitionstätigkeit und die Einstellungspolitik der Gesellschaft nicht zu beanstanden, die sich in dem durch Aufsichtsratsbeschlüsse gedeckten Rahmen halten.

Bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage wurden die Stellungnahmen der PK Berlin und der Anstalt für Kabelkommunikation berücksichtigt.

Berlin, den 11. September 1989

Dr. Anke Martiny
Senatorin für Kulturelle Angelegenheiten

Eingegangen am 20. September 1989

Nr. 290
der Abgeordneten Hilde Schramm (AL) über poliklinische Entgelte der FU

Ich frage den Senat:

1. a) Wie werden zur Zeit die Leistungen der FU
 - in den Polikliniken der FU-Klinika,
 - in den Polikliniken der Zahnkliniken und
 - in den Polikliniken des Fachbereichs Veterinärmedizin einschließlich der Außenstelle Schwarzenbek bewertet und entgolten?

 b) Wie haben sich die Erträge seit 1980 entwickelt?
2. Welche Änderungen haben sich bei der Bewertung mit welcher Auswirkung auf das Entgelt seit Inkrafttreten des Gesundheitsreformgesetzes zum 1. Januar 1989 ergeben?
3. Welche Maßnahmen mit welchem Zeitplan hat der FU-Präsident unternommen, um zu neuen Verträgen auf der Grundlage des Gesundheitsreformgesetzes mit den zuständigen Vertragspartnern zu kommen?
4. Wie hoch ist zur Zeit die Differenz zwischen Kosten und Entgelt pro poliklinischem Behandlungsfall?
5. a) Gibt es im zahn-, veterinär- und humanmedizinisch-poliklinischen Bereich - ähnlich wie bei den Nebentätigkeitsentgelten - Rückstände bei der Abrechnung der Behandlungsscheine und bei der Einziehung der Entgelte?

 b) Wenn ja, seit wann und wie hoch sind die nicht vereinnahmten Beträge (Differenz zwischen erhobenen Forderungen und tatsächlich eingegangenen Zahlungen)?
6. Wie liegen poliklinischen Entgelte der FU im Hinblick auf Kostendeckung im Vergleich zu den übrigen human-, zahn- und veterinärmidizinischen Ausbildungsstätten in der Bundesrepublik Deutschland?

Berlin, den 2. Juli 1989

Eingegangen am 6. Juli 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 290

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. a):

- Polikliniken der FU-Klinika

Zur Zeit rechnen die Klinika ihre poliklinischen Behandlungen nach dem mit der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KVB) im Jahre 1984 vereinbarten Vertrag ab. Danach wird der einzelne Behandlungsfall mit einem pauschalen Betrag in Höhe von 80 % der für gleiche Leistungen in der kassenärztlichen Versorgung maßgeblichen Einzelfallvergütung, getrennt nach RVO- und Ersatzkassen, abgegolten. Die Vergütung ist auf jährlich 146 500 Krankenscheine für beide Klinika zusammen begrenzt.

– Polikliniken der Zahnkliniken

Zur Zeit rechnen die Polikliniken für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde der FU nach dem mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin (KZVB) im Jahre 1983 vereinbarten Vertrag ab. Danach werden konservierende und chirurgische Behandlungsfälle mit einem pauschalen Betrag in Höhe von 80 % der für gleiche zahnärztliche Leistungen in der kassenzahnärztlichen Versorgung maßgeblichen Einzelfallvergütung, getrennt nach den Kassenarten, abgegolten. Die zahnärztlichen Maßnahmen bei der Kieferorthopädie, der Kieferbruch- und Paradontosebehandlung sowie beim Zahnersatz werden nach Einzelleistungen vergütet, wobei auch hier ein 20 %-Abschlag für Forschung und Lehre abzusetzen ist.

– Polikliniken des Fachbereiches Veterinärmedizin

Die tierärztlichen Leistungen werden nach der Gebührenordnung für Tierärzte vom 1. April 1988 sowie nach den Vorschriften der Arzneimittelpreisverordnung vom 14. November 1980 berechnet und über Rechnungsstellung sowie Barzahlung vergütet. Die Leistungen der Außenstelle Schwarzenbek werden über die tierärztliche Verrechnungsstelle Heide den Landwirten in Rechnung gestellt.

Zu 1. b):

– Polikliniken der FU-Klinika

– Universitätsklinikum Steglitz

Jahr:	Abrechnung mit Kassen/ Soz.L.Tr. DM
1980	2 914 523,54
1981	3 491 496,24
1982	4 516 240,66
1983	4 430 509,07
1984	4 716 155,07
1985	4 852 015,35
1986	4 592 842,87
1987	4 248 627,80
1988	3 573 493,94

– Universitätsklinikum Rudolf Virchow (Std. Charlottenburg)

1979	1 690 093,32
1980	1 723 910,48
1981	1 809 845,28
1982	3 014 106,63
1983	4 246 481,91
1984	4 982 756,98
1985	4 869 939,93
1986	4 921 502,63
1987	4 668 993,31
1988	4 415 509,48

– Polikliniken der Zahnkliniken

	Klinik Süd DM	Klinik Nord DM	FB ZMK ges. DM
1980	4 054 327,47	-	4 064 227,47
1981	5 034 859,85	-	5 034 859,85
1982	5 283 185,93	-	5 283 185,93
1983	4 113 883,93	217 257,75	4 331 141,68
1984	3 578 088,83	1 411 865,55	4 989 945,38
1985	3 851 407,61	2 504 071,54	6 355 479,15
1986	3 789 534,93	2 820 349,44	6 609 884,37
1987	3 955 618,53	2 508 101,25	6 463 719,78
1988	3 080 129,48	1 954 564,49	5 034 693,97
15. 6. 1989	1 955 368,36	1 181 145,24	3 136 513,60

– Polikliniken des Fachbereiches Veterinärmedizin

– Klinik für Pferdekrankheiten und allgemeine Chirurgie sowie Klinik für Klauentierkrankheiten und Fortpflanzungskunde

Nach Mitteilung des Präsidenten der FU ist einer Trennung der Einnahmen aus dem ambulanten und stationären Bereich nicht möglich.

– Klinik und Poliklinik für kleine Haustiere	DM
1980	565 232,80
1981	737 332,23
1982	815 735,--
1983	809 109,96
1984	802 006,41
1985	883 288,41
1986	879 247,64
1987	870 610,60
1988	968 139,66

– Tierärztliche Ambulanz Schwarzenbek	DM
1980	316 962,62
1981	369 046,16
1982	376 116,67
1983	434 991,47
1984	414 558,82
1985	399 618,88
1986	450 058,69
1987	424 444,90
1988	434 933,49

Zu 2.:

Die ab 1. Januar 1989 geltende Rechtsgrundlage für die Vergütung poliklinischer Leistungen der Universitätsklinika ergibt sich aus § 120 SGB V. Danach werden die von den Polikliniken erbrachten Leistungen nach den für Kassenärzte geltenden Grundsätzen aus der kassenärztlichen Gesamtvergütung vergütet. Die Vergütung kann auch pauschaliert werden. Bei den öffentlich geförderten Krankenhäusern ist die Vergütung um einen Investitionskostenabschlag von 10 %, bei den Polikliniken zusätzlich um einen Abschlag von 20 % für Forschung und Lehre zu kürzen. Eine gesetzliche Übergangsregelung gibt es nicht. Änderungen gegenüber dem bisherigen Poliklinikvertrag sind damit auch nach der neuen Rechtslage vertraglich zu regeln. Vertragspartner sind die Kassenärztliche Vereinigung Berlin im Einvernehmen mit den Krankenkassen und die FU. Die Vorschriften des SGB V für ärztliche Leistungen gelten für zahnärztliche Leistungen entsprechend. Vertragspartner der FU ist hier die KZVB. Die KVB und die KZVB sind nach Darstellung des Präsidenten der Freien Universität Berlin dazu übergegangen, beginnend mit dem I. Quartal 1989, einseitig den o. g. 30 %-Abschlag vorzunehmen. Die FU hat mitgeteilt, daß sie diese Vorgehensweise ihres Vertragspartners nicht hinnehmen wird. Eine Schätzung zu möglichen Mehrerträgen aus der Vergütung poliklinischer Leistungen nach dem neuen Recht ist dem Präsidenten der FU derzeit noch nicht möglich. Das Verhandlungsergebnis bleibt abzuwarten.

Zu 3.:

Mit Schreiben vom 22. Februar 1989 hat der Präsident der FU die nach dem SGB V erforderlichen Anträge beim Zulassungsausschuß bei der KVB gestellt. Zahlreiche schriftliche und mündliche Nachfragen bezüglich der Aufnahme von Verhandlungen blieben nach Mitteilung des Präsidenten ohne Erfolg. Am 24. und 25. Juli 1989 fanden mit der KVB erste Verhandlungen statt. Die FU strebt in diesen Verhandlungen eine Vergütung nach Einzelleistungen ab 1. Juli 1989 an. Hinsichtlich der Zahnkliniken stehen nach Mitteilung der FU die Verhandlungen mit der KZVB vor ihrem Abschluß. Die Vertragspartner werden sich danach aller Voraussicht nach einigen, die Entgelte für die zahnpoliklini-

schen Leistungen konservierender/chirurgischer Art auf der Basis der jeweiligen Durchschnittsfallwerte der Berliner Vertragszahnärzte zu pauschalieren. Die übrigen zahnpoliklinischen Leistungen sollen einzeln abgerechnet werden.

Zu 4.:

Die Kostenrechnungen der beiden Universitätsklinika sind derzeit noch nicht soweit entwickelt, daß sie eine Auflösung von Kostenarten und Kostenstellen auf den Kostenträger „Poliklinische Behandlung" z. B. der HNO-Poliklinik, mit der gebotenen Zuverlässigkeit ermöglichen. Wie bei allen anderen Universitätsklinika sind dafür im wesentlichen zwei nach wie vor ungelöste Probleme ursächlich. Zum einen die Mischnutzung von Produktionsmitteln für mehrere Kostenträger, zum anderen der hohe Anteil von Hilfskostenstellen im ambulanten Bereich, der bewirkt, daß nur ein kleiner Teil der Kosten unzweifelhaft in Hauptkostenstellen erfaßt werden kann. Die Fachbereiche Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sowie Veterinärmedizin buchen nach den Regeln der Kameralistik, so daß hier erst Recht keine Angaben über die Höhe der Kosten pro poliklinischen Behandlungsfall vorliegen.

Zu 5. a):

Bei den Klinika und dem Fachbereich Veterinärmedizin gibt es nach Auskunft des Präsidenten keine Rückstände. Beim Fachbereich Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sind nach Darstellung der FU in den Quartalen II und IV 1988 Abrechnungsrückstände aufgetreten, die zum Teil auf personelle Engpässe in der Hauptsache aber darauf zurückzuführen sind, daß die notwendigen Behandlungsscheine von den Patienten mit erheblicher Verspätung abgegeben werden bzw. erst nach einem langwierigen Mahnverfahren.

Zu 5. b):

Nach Mitteilung der Freien Universität ist in einem anhängigen Rechtsstreit mit der KZVB ein Betrag von 89 882,13 DM zuzüglich von 4 % Zinsen streitig.

Zu 6.:

Aus den bereits genannten Gründen liefern die Kostenrechnungen der bundesdeutschen Universitätsklinika derzeit keine zuverlässigen Erkenntnisse über die Höhe der tatsächlichen Kosten in den Polikliniken. Was die Entgelte betrifft, so hat die Freie Universität mitgeteilt, daß nach ihren Erkenntnissen bei den RVO-Kassen bei 17 Universitätsklinika Beträge zwischen 60,– DM und 100,– DM gezahlt werden. In 7 Fällen werden Beträge bis zu 60,– DM gezahlt. In diese Gruppe gehören auch die Berliner Universitätsklinika. Für die Poliklinken der Fachbereiche Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sowie Veterinärmedizin liegen nach Mitteilung der FU keine Angaben vor. Hierzu wären umfangreiche Ermittlungen erforderlich.

Berlin, den 15. September 1989

Prof. Dr. Barbara Riedmüller
Senatorin für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 25. September 1989

Nr. 304
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD) über Ankauf von kontaminierten Industrie-Grundstücken durch den vorherigen Senat

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß vom Land Berlin erheblich kontaminierte Grundstücke (z. B. Firma S. in Reinickendorf, ehemaliger Hüttenbetrieb B. in Reinickendorf) gekauft wurden?
2. Trifft es zu, daß diese Grundstücke in Kenntnis der zuständigen Ordnungsbehörden (SenStadtUm) in diesen kontaminierten Zustand gelangt sind?
3. Wie hoch sind die Kaufpreise und die Sanierungskosten, die das Land Berlin für die Sanierung zu tragen hat?
4. Welche Maßnahmen hat die Senatsverwaltung vorgesehen, damit solche kostenträchtigen Doppelfinanzierungen (Kaufpreis und Sanierungskosten) in Zukunft ausgeschlossen werden können?

Berlin, den 11. Juli 1989

Eingegangen am 12. Juli 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 304

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Es trifft zu, daß vom Land Berlin kontaminierte Grundstücke angekauft wurden. Die Frage der „erheblichen" Kontamination läßt keinen Rückschluß auf die Sanierungskosten zu. Diese hängen vielmehr von der Größe des Grundstückes ab sowie von der gebotenen Sanierungsmethode.

Zu 2.:

Nein.

Zu 3.:

Verträge über den Ankauf von Grundstücken stellen Vermögensgeschäfte dar, die nach § 38 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin vertraulich zu behandeln sind. Über die Höhe der Kaufpreise ist der Unterausschuß Vermögensverwaltung und Beteiligungen des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin im Rahmen der Mitteilungen gemäß § 64 Abs. 2 letzter Satz LHO vom Senator bzw. der Senatsverwaltung für Finanzen im Fall des Ankaufs vom ehemaligen Hüttenbetrieb B. mit Schreiben vom 13. November 1986 und im Fall des Ankaufs von der Firma S. mit Schreiben vom 2. Mai 1989 informiert worden. Die Sanierungskosten im Fall des Erwerbs vom ehemaligen Hüttenbetrieb werden den geschätzten Rahmen von 15 Mio. DM nicht überschreiten. Die Sanierungskosten für das Grundstück des Betriebes S. wurden vorab auf 2 Mio. DM geschätzt; mittlerweile liegt jedoch ein erstes Gutachten vor, welches eine großflächige und tiefgründige Verunreinigung belegt, so daß die vorab geschätzten Sanierungskosten überschritten werden könnten. Die erwarteten Sanierungskosten wurden teilweise bei der Kaufpreisgestaltung ausgeglichen.

Im Fall der Firma S. war die Übernahme des Grundstücks in das Eigentum des Landes Berlin aus Gründen der Arbeitsplatzsicherung (Konkurs der Firma S.) notwendig. In jedem Fall wären voraussichtlich die Kosten für die Boden- und Grundwassersanierung - soweit sie nicht ohnehin bei der Kaufpreisbemessung berücksichtigt sind - auf Grund der Zahlungsunfähigkeit der Firma S. vom Land Berlin zu tragen gewesen, so daß eine „Doppelfinanzierung" nicht vorliegt.

Im Fall des Hüttenbetriebes B. gehen die Kosten für die Beseitigung der Verunreinigungen, die von diesem Betrieb verursacht wurden, fast vollständig zu Lasten des ehemaligen Hüttenbetriebes. Ein überwiegender Anteil an den Verunreinigungen auf diesem Grundstück ist allerdings vom Land Berlin selbst (Deponie der BSR) verursacht worden, so daß das Land Berlin hier kostenpflichtig ist. Die geschätzten Sanierungskosten für den Anteil des ehemaligen Hüttenbetriebes von 5 Mio. DM an den Gesamtsanierungskosten wurden nicht überschritten. Die bei Abschluß des Kaufvertrages berücksichtigten anteiligen Sanierungskosten zu Lasten der Firma werden nach der vorläufigen Endabrechnung mit 450 000 DM nur geringfügig überschritten.

Der jetzige Senat hält die Intensivierung der Bodenuntersuchungen vor dem Ankauf von Gewerbe- und Industriegrund-

stücken für notwendig. Es hat die hierfür erforderlichen Schritte vor allem zur Verbesserung der personellen Situation bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz bereits eingeleitet. Erster Schritt soll in dem Zusammenhang sein, jetzt bereits innerhalb von 6 bis 8 Wochen eine erste orientierende Untersuchung und eine erste orientierende Bewertung durchzuführen. Trotz der Intensivierung der Bemühungen, das Risiko für das Land Berlin beim Erwerb von Gewerbe- und Industriegrundstücken weiter einzugrenzen, wird der Senat im Interesse vor allem der dringend gebotenen Flächenvorsorge für die Gewerbe- und Industrieansiedlung weiterhin von Fall zu Fall zu entscheiden haben, ob er auf den Ankauf verzichtet, oder das Risiko von Sanierungskosten in Kauf nehmen will.

Berlin, den 15. September 1989

Dr. Meisner
Senator für Finanzen

Eingegangen am 25. September 1989

Nr. 313
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD) über Bekämpfung der Umweltkriminalität in Berlin

Ich frage den Senat:

1. Aus der Antwort auf meine Kleine Anfrage Nr. 74 vom 28. April 1989 ging hervor, daß ein Punktesystem für die polizeiliche Ermittlungstätigkeit bei Umweltdelikten nicht existiert und daß alle Umweltdelikte gleich bewertet werden. Wäre es nicht sinnvoll und im Sinne des Gesetzgebers, die Ermittlung von schweren Umweltdelikten stärker zu gewichten als die Ermittlung von Bagatelldelikten?
2. In wieviel Fällen waren in der Vergangenheit Angehörige der Kriminalpolizei bei der Ermittlung von schweren Umweltdelikten besonderen Gefahren ausgesetzt? In wieviel Fällen sind gesundheitliche Schäden aufgetreten?
3. In wieviel Fällen waren in der Vergangenheit Angehörige der Schutzpolizei bei der Ermittlung von schweren Umweltdelikten besonderen Gefahren ausgesetzt? In wieviel Fällen sind gesundheitliche Schäden aufgetreten?
4. Wie ist nach der Auflösung der Fachgruppe Umwelttechnik die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Umweltingeniure verschiedener Fachdisziplinen bei der Ermittlung schwerer Umweltdelikte organisatorisch geregelt?
5. Ist der Senat der Ansicht, daß die Umweltingenieure von ermittelnden Kriminalbeamten kostengerecht eingesetzt werden?
6. Von wem und nach welchen Kriterien wird in diesem Zusammenhang beurteilt, ob der Einsatz von wissenschaftlichen Angestellten kostengerecht erfolgt?
7. Wie ist es zu erklären, daß gerade in dem Kommissariat, das Verdachtsgewinnung zur effektiveren Bekämpfung mittelschwerer und schwerer Umweltkriminalität („operative Ermittlungen") betreibt, keine Umweltingenieure tätig sind, obwohl die vom Senat beschriebenen Methoden dies doch nahelegen würden?
8. Hält es der Senat für eine sinnvolle Alternative, die Umweltingenieure der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz zuzuordnen, wo solche Stellen dringend benötigt werden und ein sachlich sinnvoller Einsatz gewährleistet wäre?

Berlin, den 12. Juli 1989

Eingegangen am 14. Juli 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 313

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Das Legalitätsprinzip verpflichtet die Strafverfolgungsbehörden, wegen **aller** verfolgbaren Straftaten einzuschreiten. Damit hat der Gesetzgeber klar zum Ausdruck gebracht, daß die Einhaltung von Strafermittlungen nur von dem Anfangsverdacht, nicht aber von dem Gewicht des möglicherweise erfüllten Straftatbestandes abhängen soll.

Das schließt nicht aus, daß Prioritäten gesetzt werden in einer Situation, in der die personellen Ressourcen zur gleichzeitigen Bearbeitung aller Ermittlungsvorgänge nicht ausreichen.

Zu 2. und 3.:

Über die Anzahl von gefährlichen Situationen für Polizeibeamte werden keine Statistiken geführt. Darüber hinaus werden auch Dienstunfälle im Zusammenhang mit Ermittlungen bei schweren Umweltdelikten nicht gesondert statistisch erfaßt. Der Senat bittet um Verständnis, daß auf eine Sonderauswertung aller in Betracht kommenden Unterlagen wegen des damit verbundenen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwandes verzichtet wurde.

Für die Fachinspektion Dir VB U/GI läßt sich jedoch sagen, daß in dem Zeitraum von 1988 bis heute weder Kriminalpolizei- noch Schutzpolizeibeamte infolge delikttypischer Gefahren zu Schaden gekommen sind. Ein Umweltingenieur (Angestellter) hat sich in diesem Zeitraum bei einem Einsatz die Atemwege leicht infiziert.

Zu 4. und 7.:

In der Antwort auf Nr. 4 der Kleinen Anfrage Nr. 74 (veröffentlicht in Drs 11/146) über Bekämpfung der Umweltkriminalität in Berlin vom 12. Mai 1989 hatte der Senat bereits darauf hingewiesen, daß die Umweltingenieure auch kommissariatsübergreifend und gemeinsam eingesetzt werden, wenn das nach Sachlage erforderlich ist. Die Eingliederung der Ingenieure in die Einsatzkommissariate steht einer flexiblen, fallbezogenen Verwendung nicht entgegen.

Zu 5. und 6.:

Auch bei der Gefahrenabwehr und der Erforschung von Straftaten gilt der allgemeine Grundsatz, daß die aufzuwendenden Kosten auf das notwendige Maß zu beschränken sind. Im übrigen gilt der gesetzliche Auftrag unabhängig von den im Einzelfall entstehenden Kosten. In seiner Antwort zu 7. und 10. der Kleinen Anfrage Nr. 74 über Bekämpfung der Umweltkriminalität in Berlin hat der Senat bereits darauf hingewiesen, daß im Vordergrund kriminalpolizeilichen Handelns der Ermittlungsvorgang steht. Der Einsatz von Personal und Sachmitteln richtet sich nach den strafrechtlichen und strafprozessualen Gegebenheiten des Einzelfalles. Eine belegbar an Kosten und Nutzen orientierte wirtschaftliche Betrachtungsweise ist im Einzelfall nicht möglich.

Zu 8.:

Nein. Die Erfahrung zeigt, daß es zur wirksamen Bekämpfung der Umweltkriminalität - wie auch in anderen Kriminalitätsfeldern - unverzichtbar ist, technisch-wissenschaftlichen Sachverstand unmittelbar in die Ermittlungen einfließen zu lassen. Deshalb sieht der Bericht des Senats von Berlin über wirksame Bekämpfung der Umweltkriminalität vom 28. März 1985 gerade auch auf Anforderungen aus der seinerzeitigen Opposition die Beschäftigung von sechs Umweltingenieuren in der Fachdienststelle Dir VB U/G I vor. Eine Herauslösung der Umweltingenieure aus der kriminalpolizeilichen Fachdienststelle würde diesen Intentionen zuwiderlaufen und für die Bekämpfung der Umweltkriminalität einen Rückschritt bedeuten.

Berlin, den 30. August 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 11. September 1989

Nr. 322
des Abgeordneten Joachim Palm (CDU) über Energiebeirat

Ich frage den Senat:

Nach welchen Gesichtspunkten wird der Energiebeirat hinsichtlich seiner personellen Zusammensetzung berufen, welche Arbeitsweise und welche Kompetenzen wird er haben?

Berlin, den 14. Juli 1989

Eingegangen am 17. Juli 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 322

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die Beiratsmitglieder werden von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz im Einvernehmen mit der Senatverwaltung für Wirtschaft berufen. Im Beirat werden vertreten sein

- das Umweltbundesamt,
- die Industrie- und Handelskammer zu Berlin,
- die Bewag,
- die GASAG,

sowie Energieexperten(innen) aus

- der Wirtschaft,
- der Wissenschaft,
- den Gewerkschaften,
- den Verbraucherverbänden,
- den Umweltschutzorganisationen und
- den Bürgerinitiativen.

Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt zunächst zwei Jahre.

Der Beirat wählt auf der konstituierenden Sitzung die/den Vorsitzende/n sowie die/den Stellvertreter(in) und gibt sich eine Satzung. Die Geschäftsstelle des Energiebeirates wird institutionell bei der Energieleitstelle der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz eingerichtet.

Der Beirat soll den Senat in Energiefragen beraten und wird bei energiepolitischen Grundsatzentscheidungen gehört. Er wird an der Ausarbeitung des Landesenergieprogramms und des Energieversorgungskonzeptes beteiligt. Zudem soll er den Senat in Fragen der praktischen Umsetzung des neuen Energiekonzeptes beraten.

Berlin, den 11. September 1989

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 15. September 1989

Nr. 327
des Abgeordneten Hartwig Berger (AL) über Umbau der Fernheizwerke Märkisches Viertel und Neukölln

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß zur Zeit erhebliche Umbauten an den Feuerungsanlagen der Heizwerke Märkisches Viertel und Neukölln geplant sind?
2. Ist dem Senat bekannt, daß die Primärenergieausnutzung von Heizwerken durch eine kombinierte Strom/Wärmeerzeugung erheblich verbessert werden kann?
3. Wird der Senat dafür Sorge tragen, daß in den genannten Fernheizwerken Stromerzeugungsanlagen im Zuge des Großumbaus nachgerüstet werden?

 Wenn nein, warum nicht?
4. Wird der Senat neue Betriebsgenehmigungen gegebenenfalls davon abhängig machen?

 Wenn nein, warum nicht?
5. Wie hoch ist die bisherige Heizleistung der beiden Fernheizwerke (getrennt aufführen)?
6. Wie hoch ist die zukünftige Heizleistung der beiden Fernheizwerke?
7. Welche Anteile an der gesamten Berliner Heizenergieversorgung haben beide Fernheiznetze jeweils?
8. Wie hoch ist die durchschnittliche Jahresmenge an CO_2-Emssionen beider Kraftwerke?

Berlin, den 13. Juli 1989

Eingegangen am 17. Juli 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 327

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja. Die Betreiber der beiden Heizwerke beabsichtigen erhebliche Umbauten an den Feuerungsanlagen durchzuführen. Hierzu sind bei der Genehmigungsbehörde, dem Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit (LAfA), die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlichen Anträge auf Erteilung einer Genehmigung im förmlichen Genehmigungsverfahren gestellt worden. Für das Fernheizwerk Märkisches Viertel ist zunächst die Umstellung der Kohlefeuerung auf Heizöl EL vorgesehen, da sich die ursprünglich vorgesehene Umstellung auf Erdgas aus den bekannten Gründen verzögert. Im Fernheizwerk Neukölln, das mit Kohle und Heizöl EL befeuert wird, ist der Einsatz eines Kalk-Additiv-Verfahrens für die Kohlefeuerung vorgesehen. Mit diesen fortschrittlichen Maßnahmen wird insbesondere ein erheblicher Beitrag zur Entlastung der Berliner Luft im Hinblick auf Schwefeldioxid und Staub geleistet.

Zu 2. und 3.:

Es ist unbestritten, daß die Kraft-Wärme-Koppelung, das heißt die kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung, gegenüber einer reinen Strom- bzw. Wärmeerzeugung unter Gesichtspunkten der Primärenergieausnutzung deutliche Vorteile hat. Aus diesem Grunde fordert auch das Bundes-Immissionsschutzgesetz bei Stromerzeugungsanlagen das Abwärme-Verwertungsgebot. Die beiden Heizwerke sind jedoch als reine Wärmeerzeugungsanlagen konzipiert worden. Bei einer nachträglichen Umrüstung auf zusätzliche Stromerzeugung sind unbeschadet der hiermit verbundenen energiewirtschaftlichen Probleme neben der Komponente der Primärenergieausnutzung einer Vielzahl zusätzlicher Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Der Senat wird dennoch entsprechend den Aussagen der Koalitionsvereinbarung zum rationellen Energieeinsatz prüfen, inwieweit die vorhandenen Anlagen insbesondere unter stadtplanerischen, technischen und rechtlichen Aspekten, auch unter besonderer Bewertung der ökonomischen Konsequenzen, noch auf kombinierte Wärme-Strom-Erzeugungsanlagen umgestellt werden können.

Zu 4.:

Der Senat hält es weder für zweckmäßig, noch für rechtlich möglich, die Erteilung der Betriebsgenehmigungen für die Nach-

rüstung dieser beiden Anlagen von der Klärung der unter 2. und 3. dargestellten Fragen abhängig zu machen. Wie bereits unter 1. ausgeführt, sollen die vorhandenen Anlagen durch Umstellung auf umweltfreundlichere Brennstoffe bzw. Einsatz eines Rauchgasreinigungsverfahrens modernisiert werden. Angesichts der nach wie vor kritischen Situation der Luftbelastung im Ballungsgebiet Berlin ist es zwingend erforderlich, diese Maßnahmen schnellstens umzusetzen. Die vom Senat beabsichtigte Prüfung des Einsatzes einer Wärme-Kraft-Koppelung wird längere Zeit in Anspruch nehmen und würde hiermit unter Gesichtspunkten der Luftreinhaltung zu einer zeitlich nicht vertretbaren Verzögerung des Einsatzes der Luftreinhalteverfahren in den beiden Heizwerken führen. Überdies besteht auch rein rechtlich keine Möglichkeit, den Betreibern entsprechende Genehmigungen zu verweigern. Nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes haben die Betreiber einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung, sofern die gesetzlichen Anforderungen des § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt sind.

Zu 5.:

Die Feuerungswärmeleistungen betragen für das Fernheizwerk Neukölln 215,5 MW und für das Fernheizwerk Märkisches Viertel 227 MW.

Zu 6.:

Da die geplanten Umbaumaßnahmen im wesentlichen Umweltschutzmaßnahmen betreffen, werden die unter 5. genannten Feuerungswärmeleistungen nicht verändert.

Zu 7.:

Der Gesamtfernwärmeverkauf aller Berliner Wärmeversorgungsunternehmen betrug im Jahre 1988 18 860 TJ (Terajoule). Hiervon entfielen auf das Fernheizwerk Märkisches Viertel 9,2 % und auf das Fernheizwerk Neukölln 4,4 %.

Zu 8.:

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß es sich bei beiden Anlagen nicht um Kraftwerke, sondern um Heizwerke handelt. Es muß darauf hingewiesen werden, daß für CO_2-Emissionen keine Grenzwerte und damit auch keine meßtechnische Erfassung vorgegeben sind. Mit Hilfe der Verbrennungsrechnung kann jedoch die CO_2-Emission ermittelt werden, wobei es sich bei den im folgenden dargestellten Werten lediglich um theoretische Werte handelt, da hierbei insbesondere der verfeuerte Energieträger und die Menge des Luftüberschusses einen erheblichen Einfluß haben. Für das Fernheizwerk Märkisches Viertel kann danach mit einer durchschnittlichen Jahresmenge von 200 000 t CO_2 und für das Fernheizwerk Neukölln von rd. 90 000 t CO_2 gerechnet werden.

Berlin, den 1. September 1989

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 15. September 1989

Nr. 329
des Abgeordneten Hartwig Berger (AL) über Wirkung der Rauchgasreinigung in der Klärschlammverbrennungsanlage Ruhleben

Ich frage den Senat:

1. Welche Konzentrationen der nachfolgend aufgeführten Schadstoffe pro cbm Abluft wurden nach Einbau der Rauchgasreinigung in der Klärschlammverbrennungsanlage gemessen:
 - Chlorwasserstoff
 - Fluorwasserstoff
 - Schwefeldioxyd
 - Stickoxyde
 - Kohlenwasserstoffe
 - Staub
 - Cadmium
 - Blei
 - Quecksilber
 - Dioxine
 - Dibenzofurane?
2. Wieviel cbm gereinigte Abluft werden pro Jahr von der Klärschlammverbrennungsanlage ausgestoßen?
3. Wie werden die durch die Rauchgasreinigung ausgefilterten Schadstoffe weiterbehandelt?
4. Falls deponiert, auf welchen Deponien werden diese Schadstoffe gelagert?

Berlin, den 16. Juli 1989

Eingegangen am 17. Juli 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 329

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die erste Rauchgasreinigungsstraße der am 21. Dezember 1988 planfestgestellten Rauchgaswäsche der Klärschlamm-Verbrennungsanlage Ruhleben ging im Januar 1989 in den Erprobungsbetrieb, die zweite bzw. dritte Straße am 1. März bzw. 1. Mai 1989.

Nach ersten orientierenden Messungen wurden folgende Schadstoffkonzentrationen pro m^3 Abluft gemessen:

Chlorwasserstoff
weniger als 50 mg/m^3 trockenes Abgas im Normzustand,

Fluorwasserstoff
weniger als 2 mg/m^3 trockenes Abgas im Normzustand,

Schwefeldioxid
weniger als 100 mg/m^3 trockenes Abgas im Normzustand,

Stickoxide 200 mg/m^3 trockenes Abgas im Normzustand,

der Gehalt an Kohlenwasserstoffen wurden noch nicht gezielt analysiert, deren Vorhandensein bei einer Verbrennungstemperatur von 850 °C erscheint jedoch nicht wahrscheinlich.

Für Staub wurde eine Emissionskonzentration von 20 mg/m^3 trockenes Abgas im Normzustand ermittelt.

Die emittierten Stäube wurden noch nicht auf die Schwermetalle Cadmium, Blei und Quecksilber untersucht, jedoch lassen Bilanzrechnungen auf Grund der Analysen des Elektrofilterstaubes den Schluß zu, daß die in Übereinstimmung mit bzw. in Verschärfung der TA Luft im Planfeststellungsbeschluß genannten Grenzwerte nicht überschritten werden.

Dioxine und Dibenzofurane wurden im Rauchgas nach der Rauchgasreinigung noch nicht gemessen. Die Berliner Wasser-Betriebe gehen auf Grund früherer Messungen jedoch davon aus, daß diese Stoffe in der Feuerung zersetzt werden. Hierzu sind gleichwohl umfangreiche Messungen geplant.

Zu 2.:

Pro Jahr werden ca. 500 Mio. m^3 trockenes Abgas (im Normzustand) gereinigt in die Atmosphäre entlassen.

Zu 3. und 4.:

Die im Elektrofilter abgeschiedene Asche (ca. 18 000 t jährlich) wird von den BSR auf die Deponie Vorketzin verbracht. Bei der nassen Rauchgasreinigung entsteht vorwiegend Gips (ca. 3 100 bis 3 600 t pro Jahr), der der Bau-Zementindustrie zugeführt wird. Weiterhin entstehen ca. 180 t Schlamm pro Jahr, dieser soll ebenfalls der Zementindustrie zur Verfügung gestellt werden. Diesem

Verfahren konnte der Senat noch nicht zustimmen, da für die vorgesehene Verwertung noch immissionsschutzrechtliche Nachweise zu erbringen sind.

Berlin, den 13. September 1989

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 18. September 1989

Nr. 351
des Abgeordneten Michael Cramer (AL) über Planerische Gestaltung der Obentrautstraße

Ich frage den Senat:

1. Ist für die Obentrautstraße eine planerische Gestaltung vorgesehen?
2. Wenn ja, wie soll die verkehrsberuhigte Gestaltung der Obentrautstraße aussehen?
3. Wann ist mit der Umsetzung dieser Maßnahme zu rechnen?

Berlin, den 18. Juli 1989

Eingegangen am 20. Juli 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 351

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

In den letzten Jahren sind in der Obentrautstraße im Rahmen von Straßeninstandsetzungsarbeiten Radwege angelegt und Straßenbäume gepflanzt worden. In diesem Jahr wird der nördliche Radweg zwischen Mehringdamm und Ruhlsdorfer Straße zu Lasten der Fahrbahn gebaut. In diesem Zusammenhang wird auch der Einfahrbereich in die Obentrautstraße vom Mehringdamm aus enger gestaltet.

Eine planerische Gestaltung für die Obentrautstraße hierüber hinaus ist zur Zeit nicht vorgesehen.

Berlin, den 31. August 1989

Dr. Mitzscherling
Senator
für den Senator für
Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 13. September 1989

Nr. 363
des Abgeordneten Jürgen Lüdtke (SPD) über Bearbeitungsrückstände beim Lohnsteuerjahresausgleich 1988

Ich frage den Senat:

1. Gibt es Rückstände bei der Bearbeitung und Zahlbarmachung der Anträge auf Lohnsteuerjahresausgleich 1988 und wenn ja, in welcher Höhe absolut und im Vergleich zum Vorjahr?

 Welches sind gegebenenfalls die Gründe für eine Verzögerung bei der Erstattung von überzahlten Lohnsteuerbeträgen und durch welche Maßnahmen sollen die Verfahren beschleunigt werden?
2. Trifft es zu, daß eine länderübergreifende Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Personal-Bedarfsberechnung im Hinblick auf die zu erwartenden Belastungen des Steuerreformgesetzes 1990 für Berlin einen zusätzlichen Bedarf von 70 Stellen errechnet hat, und wenn ja, mit welchen personellen und organisatorischen Maßnahmen sowie mit welchen Sachmitteln begegnet der Senat den Mehrbelastungen in den Berliner Finanzämtern?
3. Trifft es zu, daß der Einsatz von Personal-Computern zunächst für die Geschäftsstellen der Finanzämter und der Personalabteilung der Oberfinanzdirektion vorgesehen ist, und wenn ja, welches sind die Gründe dafür, daß dieser Einsatz nicht zunächst in den Steuerfestsetzungs- und Steuererhebungsbereichen erfolgt und damit zur Beschleunigung auch der Lohnsteuerjahresausgleichs-Verfahren beitragen kann?

Berlin, den 20. Juli 1989

Eingegangen am 28. Juli 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 363

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Bei der Bearbeitung der Steuerfälle im Arbeitnehmerbesteuerungsverfahren für das Jahr 1988 im Jahre 1989 haben sich im Verhältnis zu den Vorjahren Verzögerungen ergeben.

Hierfür sind mehrere Gründe maßgebend:

a) Die in den Berliner Finanzämtern seit 10 Jahren im Einsatz befindlichen ADV-Systeme werden gegenwärtig durch moderne Nachfolgesysteme ersetzt. Die im Zuge dieser kurz vor ihrem Abschluß stehenden Systemumstellung erforderlichen eingehenden Schulungen bzw. Einweisungen der in den Datenerfassungsstellen der Finanzämter tätigen Dienstkräfte am neuen System hatten in diesen Stellen zwangsläufig erhebliche Arbeitsausfallzeiten zur Folge. Auf Grund der angespannten Haushaltssituation konnten nur erheblich weniger Haushaltsmittel für außerplanmäßige Arbeitskräfte in Anspruch genommen werden, als zur Bewältigung der in den Datenerfassungsstellen eingetretenen Arbeitssituation erforderlich gewesen wären. Außerdem hatten die in den Datenerfassungsstellen tätigen Dienstkräfte merkliche Einarbeitungsschwierigkeiten bei der Tätigkeit an den technisch höher entwickelte Nachfolgesystemen. Außerdem sind anfangs unter anderem durch noch nicht optimierte Programme Probleme bei der maschinellen Verarbeitung der Daten, insbesondere im Laufzeitverhalten, aufgetreten.

b) Daneben wurden die Datenerfassungsstellen in den letzten Monaten durch unaufschiebbare Arbeiten (Steuerreform, Personalbedarfsberechnung) zusätzlich belastet.

c) Darüber hinaus wirkt sich auch die Herabsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 39 Stunden vom 1. April 1989 an in einem gewissen Maß auch auf die quantitative Arbeitsleistung in den Datenerfassungsstellen der Berliner Finanzämter aus.

d) Die Bearbeitung der Fälle im Steuerfestsetzungsbereich (einschließlich Arbeitnehmerbesteuerungsverfahren) der Finanzämter hat sich durch das Steuerreformgesetz 1990 nicht unerheblich schwieriger und zeitraubender gestaltet:

 - Von November 1988 bis zur Wiederabschaffung der sogenannten kleinen Kapitalertragsteuer - Quellensteuer - (1. Juli 1989) waren insbesondere die Lohnsteuerstellen der Finanzämter in erheblichem Umfang mit der Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung von sogenannten Nichtveranlagungsbescheinigungen zur Abstandnahme von Quellensteuerabzug beschäftigt.

– Bearbeitung von Erklärungen nach dem „Gesetz über die strafbefreiende Erklärung von Einkünften aus Kapitalvermögen und von Kapitalvermögen", für die Kalenderjahre 1986 und 1987.
– Die Finanzämter müssen nunmehr regelmäßig auf der Abgabe des vollständig ausgefüllten unterschriebenen Erklärungsvordrucks „Anlage KSO" (Einkünfte aus Kapitalvermögen und sonstige Einkünfte) bestehen.

Zum Stichtag 19. Juli 1989 waren insgesamt 41 691 Bearbeitungsfälle im Arbeitnehmerbesteuerungsverfahren von den festsetzenden Stellen zwar eingabefähig bearbeitet, aber von den Datenerfassungsstellen noch nicht erfaßt. Vergleichszahlen für vorangegangene Jahre sind nicht vorhanden, da bisher auf entsprechende Anschreibungen wegen zeitnaher Abarbeitung in den Datenerfassungsstellen verzichtet werden konnte.

Die unmittelbar aufsichtsführende OFD Berlin ist im Zusammenwirken mit den Vorstehern der Finanzämtern bemüht, durch folgende Maßnahmen vor allem Bearbeitungsrückstände im Arbeitnehmerbesteuerungsverfahren unter Aufbietung aller der Steuerverwaltung zur Verfügung stehenden Mittel abzubauen:

a) Vorübergehender flexibler Personaleinsatz in den Datenerfassungsstellen der Finanzämter;
b) organisatorische Maßnahmen zur vorübergehenden Entlastung der Datenerfassungsstellen der Finanzämter;
c) schnellstmögliche Beseitigung der aufgetretenen Laufzeitprobleme beim Einsatz des neuen Datenerfassungs- und Kommunikationssystems.

Die weitere Entwicklung beim Abbau der Bearbeitungsrückstände, insbesondere im Arbeitnehmerbesteuerungsverfahren, wird von der OFD Berlin mit größter Aufmerksamkeit verfolgt.

Zu 2.:

Im Hinblick auf das seinerzeit noch im Entwurfsstadium befindliche Steuerreformgesetz 1990 hat eine Arbeitsgruppe der Länder den dafür bundesweit für die Finanzämter erforderlichen Personalbedarf geschätzt. Für die Berliner Finanzämter wurde ein Bedarf von insgesamt 70 Dienstkräften angenommen. Durch den Wiederwegfall der Quellensteuer würde er sich auf etwa 42 Dienstkräfte vermindern. Mehrbedarf für die Bearbeitung des Lohnsteuerjahresausgleichs ist dabei nicht angenommen worden.

Die Reformmaßnahmen wirken sich zu unterschiedlichen Zeitpunkten be- und entlastend auf die Arbeitsabläufe und auf den Personalbedarf aus. Ob und gegebenenfalls welche personalwirtschaftlichen Maßnahmen ergriffen werden, hängt im wesentlichen vom Ergebnis der Personalbedarfsberechnung auf den 1. Januar 1989 ab.

Zu 3.:

Im Rahmen des verstärkten Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnik in den Berliner Finanzämtern müssen sachgerecht und aufgabenbezogen Prioritäten gesetzt werden (Einführungs-Stufenplan). Im Hinblick auf die diesbezüglichen Haushaltsansätze für 1990 beschränkt sich auf die Einführung der arbeitsplatzorientierten Datenverarbeitung im Jahr 1990 auf Erprobungsphasen, die sich selbstverständlich auch auf den Veranlagungsbereich und das Arbeitnehmerbesteuerungsverfahren erstrecken.

Soweit der verstärkte Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik auch Aufgabengebiete der OFD Berlin als Mittelbehörde und zunächst einige Geschäftsstellen der Finanzämter in den Sachgebieten der Vorsteher umfaßt, gehen diese sachlich notwendigen Planungen nicht zu Lasten der Automationsunterstützung im Arbeitnehmerbesteuerungsverfahren der Finanzämter.

Berlin, den 1. September 1989

Dr. Meisner
Senator für Finanzen

Eingegangen am 18. September 1989

Nr. 368
des Abgeordneten Dr. Albert Statz (AL) über Transit von und nach Polen, der CSSR und Skandinavien sowie über den Flughafen Schönefeld

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Reisende, deren Herkunfts- oder beabsichtigter Zielort Berlin (West) war, wurden nach den Erkenntnissen des Senats im letzten und vorletzten Jahr von DDR-Behörden durch Zurückweisung oder Festnahme daran gehindert,
 a) die Bahn- und Straßentransitverbindungen zwischen Berlin (West) und Polen, der CSSR und Skandinavien
 b) den Flughafen Schönefeld
 zu benutzen?
2. Welche Gründe hierfür sind dem Senat gegebenenfalls bekannt?
3. Ist für den Senat ein Zusammenhang zwischen Verweigerungen dieses besonderen – außerhalb des deutsch-deutschen Transitabkommens liegenden – Transits und den Einreiseverboten in die DDR erkennbar?
4. Gibt es neben den Bürgern bestimmter „Dritte-Welt"-Staaten ohne bundesdeutsches Einreisevisum weitere Personengruppen, deren generelle Zurückweisung durch DDR-Behörden ausdrücklich vom früheren oder dem jetzigen Senat oder der Bundesregierung befürwortet wurde bzw. wird?
5. Werden Probleme dieses besonderen Transitverkehrs von der Bundesregierung bzw. dem Senat in der Transitkommission bzw. den Beauftragten-Gesprächen – auch wenn diese formal nicht dafür zuständig sind – oder in anderen bi- oder multilateralen Gremien gegenüber der DDR-Regierung zur Sprache gebracht?
6. Welche konkreten Möglichkeiten sieht der Senat – im Zusammenwirken mit der Bundesregierung – nach dem Dokument der Wiener KSZE-Nachfolgekonferenz, die DDR an ihre Verantwortung für den freien Reiseverkehr zu erinnern, zumal da es sich nicht nur um ein deutsch-deutsches Problem handelt?

Berlin, den 24. Juli 1989

Eingegangen am 28. Juli 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 368

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Bundesregierung und Senat sind repräsentative Zahlen nicht bekannt.

Bei der Senatsverwaltung für Inneres wurden von Betroffenen folgenden Fälle gemeldet:

a) 1987: 34 Zurückweisungen, 1 Festnahme
 1988: 50 Zurückweisungen, 8 Festnahmen
b) 1987: 3 Zurückweisungen
 1988: 3 Zurückweisungen

Die tatsächliche Zahl der Zurückweisungen dürfte jedoch höher liegen.

Zu 2.:

Zurückweisungen betreffen hauptsächlich ÜbersiedlerInnen, Amnestierte und ehemalige Häftlinge aus der DDR sowie Personen, die mehrere Ordnungsstrafen nicht gezahlt haben.

Zu 3.:

Ja. Betroffen ist in der Regel derselbe Personenkreis, dem auch die Einreise verweigert wird.

Zu 4.:

Nein.

Zu 5.:

Die Zuständigkeit der Transitkommission beschränkt sich auf den Transitverkehr zwischen Berlin und dem übrigen Bundesgebiet. Die Bundesregierung sucht eine Erörterung von Fragen des Transitverkehrs durch die DDR in Drittstaaten auf jeweils geeigneten anderen Gesprächswegen; dies ist in bestimmten Fällen z. B. auch die Verkehrskommission.

Zu 6.:

Die Bundesregierung nutzt jede Möglichkeit, auch unter Berufung auf das Abschlußdokument der Wiener KSZE-Nachfolgekonferenz Behinderungen im Reiseverkehr gegenüber der DDR anzusprechen.

Berlin, den 4. September 1989

Prof. Dr. Heide Pfarr
Senatorin für Bundesangelegenheiten

Eingegangen am 14. September 1989

Nr. 375
des Abgeordneten M. Michaelis (AL) über Konsequenzen nach Wegfall der Wohnungsgemeinnützigkeit

Ich frage den Senat:

1. Welche Wohnungsbaugenossenschaften in Berlin erfüllen die Steuerbefreiungskriterien des Steueränderungsgesetzes 1990:
 - ausschließliche Vermietung von eigenen Wohnungen sowie
 - maximal 10 % der Gesamteinnahmen aus sonstigen Geschäften?
2. Wieviel Wohnungen besitzen diese reinen Vermietungsgenossenschaften (Aufschlüsselung nach einzelnen Genossenschaften)?
3. Welche der bislang noch gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, öffentliche Fördermittel vorzeitig zurückzuzahlen? Wieviel Wohnungen waren davon jeweils und insgesamt in den Jahren 1984 bis 1988 sowie bisher insgesamt betroffen?
4. Wieviel werden ab 1989 bis zum Wegfall der Wohnungsgemeinnützigkeit dazukommen?
5. Wieviel Wohnungen welcher gemeinnütziger Wohnungsbaugesellschaften gelten auf Grund planmäßiger Tilgung von öffentlichen Mitteln nicht mehr als „öffentlich gefördert"? Wieviel gehören davon städtischen Gesellschaften?
6. Bei welchen städtischen Gesellschaften besteht die Absicht, Wohnungen zu verkaufen, um Liquiditätsengpässe auf Grund der ab 1990 geltenden Steuerpflicht zu überwinden und wird der Senat solche Verkäufe dulden?
7. Wird der Wegfall der Wohnungsgemeinnützigkeit dazu führen, daß einzelne städtische Gesellschaften ihr Betätigungsfeld über das Land Berlin hinaus ausdehnen? Wenn ja, welche?
8. Welche städtischen Gesellschaften haben beantragt, daß ihre Steuerbefreiung auch in 1991 erhalten bleibt? Welche Gesellschaft wird dies gegebenenfalls beantragen oder beabsichtigt dies?

Berlin, den 25. Juli 1989

Eingegangen am 1. August 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 375

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der im Steuerreformgesetz 1990 als Voraussetzung für die weitere Steuerbefreiung festgelegte Geschäftskreis ist enger als der bisher für gemeinnützige Wohnungsunternehmen zugelassene Geschäftskreis. Die Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen als Anerkennungsbehörde ist daher aus eigener Kenntnis nicht in der Lage, die Frage zu beantworten. Aber auch nach den Informationen, die der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen dazu von dritter Seite vorliegen, ist das noch nicht in allen Fällen geklärt, insbesondere weil bei der Anwendung der 10 %-Grenze noch Zweifelsfragen offen sind.

Zu 2.:

Auch diese Frage kann im Hinblick auf die Antwort zu 1. nicht beantwortet werden.

Zu 3.:

Von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen sind öffentliche Baudarlehen vorzeitig zurückgezahlt worden

1984	für	258 Wohnungen
1985	für	258 Wohnungen
1986	für	356 Wohnungen
1987	für	348 Wohnungen
1988	für	1 990 Wohnungen
insgesamt	für	3 210 Wohnungen.

Weitergehende Angaben sind nach den statistischen Aufzeichnungen nicht möglich.

Zu 4.:

Die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen wird mit Ablauf des 31. Dezember 1989 wegfallen. Im 1. Halbjahr 1989 sind öffentliche Baudarlehen für 478 Wohnungen vorzeitig zurückgezahlt worden.

Zu 5.:

Entsprechende statistische Erhebungen liegen nicht vor.

Zu 6.:

Wohnungsverkäufe zur Überwindung von Liquiditätsengpässen auf Grund der Steuerpflicht, die ab 1990 oder bei Ausübung der Option ab 1991 eintritt, zeichnen sich nach Auskunft der Gesellschaften nicht ab oder sind noch nicht erkennbar.

Zu 7.:

Eine räumliche Ausdehnung der Geschäftstätigkeit über Berlin hinaus zeichnet sich auch nach Wegfall der Wohnungsgemeinnützigkeit nicht ab.

Zu 8.:

Der Antrag auf Steuerbefreiung auch im Jahre 1990 - nicht 1991 - kann bis zur Bestandskraft des Körperschaftssteuerbescheides für 1990 gestellt werden. Bisher hat keine Gesellschaft einen solchen Antrag gestellt. Nach dem bisherigen Kenntnisstand wird ein Teil der städtischen Wohnungsbaugesellschaften voraussichtlich einen solchen Antrag stellen, bei einem Teil der

Wohnungsunternehmen ist die Meinungsbildung wegen noch offener steuerrechtlicher Fragen noch nicht so weit gediehen. Der Senat würde grundsätzlich einen solchen Antrag begrüßen.

Berlin, den 5. September 1989

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 11. September 1989

Nr. 381
des Abgeordneten Jürgen Lüdtke (SPD)
über Abbau von Steuerrückständen

Ich frage den Senat:

1. Welche personellen und organisatorischen Maßnahmen hat der Senat zum Abbau von Steuerrückständen in Höhe von etwa 50 Mio. DM jährlich ergriffen?

 Welche Steuerarten werden den wesentlichen Anteil am Abbau von Steuerrückständen haben und wie hoch ist der jährliche Abbau von Steuerrückständen unter Berücksichtigung der Verteilung der Anteile an den Steuerarten zwischen Bund und Ländern insgesamt, wenn auf Berlin jährlich etwa 50 Mio. DM entfallen sollen?

2. Trifft es zu, daß im Bereich der Betriebsprüfungen gegenwärtig mehr als 50 Planstellen und Beschäftigungspositionen nicht oder für andere Aufgaben besetzt sind, und wenn ja, weshalb, und wenn nein, sieht der Senat die gegenwärtige Beschäftigtensituation im Bereich der Betriebsprüfung als ausreichend an?

3. Beabsichtigt der Senat eine Veränderung der Aufbau- und Ablauforganisation beim Finanzamt für Körperschaften, und wenn ja, welche?

 Haben diese Strukturveränderungen Auswirkungen auf andere Finanzämter, und wenn ja, welche?

 Wurden bzw. werden sowohl der örtliche Personalrat als auch der Gesamtpersonalrat in den Entscheidungsprozeß einbezogen?

4. Hält der Senat die Arbeitsbedingungen beim Finanzamt für Körperschaften für ausreichend, und wenn nein, welche Überlegungen wurden bzw. werden zur Verbesserung der räumlichen und arbeitsmäßigen Situation der Beschäftigten angestellt und wann ist mit einer durchgreifenden Veränderung der gegenwärtigen Situation zu rechnen?

5. In welchem Umfang nehmen die Vollstreckungsstellen im Rahmen von Amtshilfeersuchen gemeindliche Aufgaben wahr und hält der Senat die personelle Situation in den Vollstreckungsdienststellen für ausreichend zur Bewältigung aller an diese Stellen herangetragenen Aufgaben?

 Gibt es Überlegungen zur Verbesserung der Stellenstruktur in den Vollstreckungsdienststellen und ist eine Änderung der Vollstreckungs-Vergütungsverordnung beabsichtigt?

Berlin, den 20. Juli 1989

Eingegangen am 1. August 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 381

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Im Rahmen der Maßnahmen zum Abbau der Steuerrückstände wird verstärkt fortlaufend auf die vollständige und funktionsgerechte Besetzung von Stellen des Vollstreckungsdienstes geachtet. Hinsichtlich des tatsächlichen Einsatzes im Vollstrekkungsbereich der Berliner Finanzämter ist festzustellen, daß bereits über die dort vorhandenen Stellen hinaus Dienstkräfte eingesetzt sind. Weitere personalwirtschaftliche Maßnahmen sind von dem Ergebnis der für dieses Jahr durchzuführenden Personalbedarfsberechnung abhängig.

Die Höhe der Steuerrückstände auf das geringstmögliche Maß zu beschränken und endgültige Steuerausfälle mit den zur Verfügung stehenden Mitteln weitestgehend zu verhindern, ist eine Daueraufgabe der Finanzämter, deren Bewältigung bundesweit allergrößte Schwierigkeiten bereitet. Soweit für einen Teil der Steuerrückstände verstärkte Beitreibungsmaßnahmen in gewissem Umfange Aussicht auf Erfolg versprechen, ist in den Jahren seit 1985 eine Reihe von Maßnahmen zur Intensivierung der Vollstreckungstätigkeit der Berliner Finanzämter ergriffen worden. Die diesbezüglichen Maßnahmen erstreckten sich auf die Bereiche Aufbau- und Ablauforganisation, Automationsunterstützung, Dienst- und Fachaufsicht durch die Finanzamtsvorsteher/Oberfinanzdirektion Berlin/Senatsverwaltung für Finanzen, Fachgeschäftsprüfungen und Fortbildungsprogramme.

In Fortführung der seit 1985 ergriffenen organisatorischen Maßnahmen zur Erhöhung der Effizienz des Vollstreckungs-Innendienstes und -Außendienstes der Berliner Finanzämter wird auf Grund der inzwischen gewonnenen Erfahrungen die Einrichtung besonderer Arbeitsplätze für Großrückstandsfälle in den insoweit noch nicht umgestellten vier Finanzämtern abgeschlossen werden.

Im Rahmen Ihrer obersten Dienst- und Fachaufsicht hat die Senatsverwaltung für Finanzen die Arbeitsweise der Vollstrekkungsstellen der Berliner Finanzämter, insbesondere bei der Bearbeitung von Größtrückstandsfällen, einer besonderen Prüfung - nach Vorprüfung durch die Oberfinanzdirektion Berlin - unterzogen. Die Oberfinanzdirektion ist gebeten worden, von jedem Finanzamt Berichte über den Ablauf der Bearbeitung der jeweils fünf größten aktuellen Rückstandsfälle (beim Finanzamt für Körperschaften: 10 Fälle) - verbunden mit einer Prognose der endgültigen Abwicklung des jeweiligen Vollstreckungsfalles - anzufordern und der Senatsverwaltung für Finanzen diese Unterlagen zusammen mit einer fachaufsichtlichen Stellungnahme vorzulegen. Bei der Durchsicht dieser Berichte haben sich keine Anhaltspunkte für eine nicht sachgerechte Bearbeitung dieser Rückstandsfälle in den Vollstreckungsstellen ergeben.

Die Senatsverwaltung für Finanzen hält es für erforderlich, die weitere Entwicklung beim Abbau der Steuerrückstände in Berlin auch zeitlich **zwischen** den bisher üblichen Stichtagen der bundeseinheitlichen Rückständestatistik - jeweils zum 30. November eines Jahres - zu beobachten. Um den weiteren Abbau der Steuerrückstände in Berlin besonderen Nachdruck zu verleihen, hat sie daher die Oberfinanzdirektion Berlin gebeten,

- die Steuerrückstände bei den Berliner Finanzämtern unter Beachtung der bundeseinheitlichen Statistikgrundsätze **zum 31. August 1989** ermitteln zu lassen und das Ergebnis bis zum 25. September 1989 mitzuteilen,
- eine Übersicht über die Struktur der Steuerrückstände bis zum 25. September 1989 vorzulegen,
- eine Liste der Rückstandsfälle über 100 000 DM bei jedem Finanzamt bis zum 25. September 1989 - mit Vermerken über den Bearbeitungsstand - vorzulegen.

Die Oberfinanzdirektion Berlin führt im 1. und 2. Halbjahr 1989 eine Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen für die Dienstkräfte im Vollstreckungs-Innendienst und -Außendienst der Finanzämter durch.

Die zum 30. November 1988 in der Rückständestatistik ausgewiesenen echten Rückstände[1] in Höhe von 454,1 Mio. DM verteilten sich auf die Steuerarten wie folgt:

[1] Die echten Rückstände sind grundsätzlich vollstreckbar, es sind Steuerbeträge, die ohne Zustimmung der Finanzbehörde am Erhebungsstichtag noch nicht gezahlt worden waren und bei denen im allgemeinen die Beitreibung eingeleitet worden ist.

	Betrag (Mio.DM)	v. H.	Anteil Berlins am Aufkommen
a) Umsatzsteuer	177,0	38,98	ca. 35 v. H.
b) Veranlagte Einkommensteuer	128,0	28,19	57,5 "
c) Körperschaftsteuer	33,3	7,33	50,0 "
d) Gewerbesteuer	31,4	6,91	100,0 "
e) Lohnsteuer	22,6	4,98	57,5 "
f) Grunderwerbsteuer	22,3	4,91	100,0 "
g) Kraftfahrzeugsteuer	22,3	4,91	100,0 "
h) Erbschaftsteuer	7,1	1,56	100,0 "
i) Vermögensteuer	4,1	0,90	100,0 "
j) Grundsteuer	3,1	0,68	100,0 "
k) Sonstige (insgesamt)	2,9	0,65	
	454,1	100,0	

Es entfallen rund 80 v. H. auf Steuerarten, bei denen dem Berliner Haushalt nicht das volle Aufkommen zusteht. Daher ist keine präzise Aussage möglich, wie hoch der jährliche Abbau von Steuerrückständen sein müßte, damit dem Berliner Haushalt etwa 50 Mio. DM jährlich zufließen.

Zu 2.:

Es trifft zu, daß im Bereich der Betriebsprüfung eine gewisse Anzahl von Stellen nicht oder für andere Aufgaben besetzt sind, allerdings in geringerem Umfang als in der Fragestellung beziffert. Zum Stand 15. Juli 1989 waren von den vorhandenen Stellen

- unbesetzt 19,5,
- funktionsfremd besetzt 17,5 (u. a. wegen Ablösung aus der Betriebsprüfung, aus gesundheitlichen Gründen und anderen Gründen),
- vom Dienst freigestellt 8,0 (Personalräte, Mutterschafts- bzw. Erziehungsurlaub).

Bei einem derartigen großen Personalkörper (über 600 Planstellen) ist davon auszugehen, daß ca. 3 v. H. der Stellen infolge einer erheblichen Fluktuation ständig frei sind. Die Vakanz beträgt durchschnittlich 2 bis 3 Monate, eine Zeitspanne, die auf Grund des Ausschreibungs- und Auswahlverfahrens kaum zu vermindern ist. Bei der Zahl der unbesetzten Stellen ist auch zu beachten, daß in den letzten 6 Jahren rund 40 v. H. der Betriebsprüfer ersetzt werden mußten. Die Zahl der in Ausbildung befindlichen Prüfer ist vom März 1989 bis Juli 1989 um 12,5 gestiegen. Die Beschäftigungssituation wird zur Zeit als noch ausreichend angesehen.

Zu 3.:

Auf Grund kontinuierlich gestiegener Fallzahlen mußte der Personalkörper des Finanzamts für Körperschaften in den letzten Jahren ständig erheblich vergrößert werden. Dies hat zu Schwierigkeiten bei der Leitung dieses größten Berliner Finanzamts und bei der räumlichen Unterbringung der Dienstkräfte geführt. Zur Lösung dieser Schwierigkeiten kommen verschiedene Alternativen in Betracht, deren Auswirkungen, insbesondere auch auf die restlichen Berliner Finanzämter, derzeit geprüft werden. Dabei sollen auch die Ergebnisse der in Nr. 1 erwähnten Personalbedarfsberechnung berücksichtigt werden. Der Gesamtpersonalrat für die Oberfinanzdirektion Berlin mit allen Finanzämtern und der örtliche Personalrat des Finanzamts für Körperschaften werden rechtzeitig im Rahmen des Personalvertretungsgesetzes Berlin an den zu treffenden Entscheidungen beteiligt werden.

Zu 4.:

Die teilweise nicht vollbefriedigende räumliche Situation ist u. a. auch darauf zurückzuführen, daß das Dienstgebäude ursprünglich nicht nur für Verwaltungszwecke errichtet wurde. Der Senat ist jedoch bemüht, durch bauliche Maßnahmen hier Verbesserungen zu erreichen. Die Frage einer durchgreifenden Veränderung, z. B. Unterbringung in einem dafür geeigneten anderen Dienstgebäude, wird der Senat im Rahmen der gesamtkonzeption für die Berliner Verwaltung entscheiden.

Zu 5.:

Die Betreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen, für die im übrigen Bundesgebiet die Gemeinden zuständig sind, wird in Berlin durch die Vollstreckungsstellen der Finanzämter durchgeführt.

Die Personalsituation in den Vollstreckungsstellen wird als verbesserungsbedürftig angesehen. Nach Auswertung des Ergebnisses der für dieses Jahr durchzuführenden Personalbedarfsberechnung wird entschieden, in welchem Umfang Stellenzahl und -struktur zu verändern sind.

Eine Änderung der bundeseinheitlichen Vollstreckungsvergütungsverordnung vom 8. Juli 1976 ist nur einvernehmlich mit allen Bundesländern und der Bundesregierung möglich. Es ist nicht beabsichtigt, wegen einer Änderung an die für eine Bundesratsinitiative zuständige Senatsverwaltung für Inneres heranzutreten.

Berlin, den 14. September 1989

Dr. Meisner
Senator für Finanzen

Eingegangen am 20. September 1989

Nr. 413
der Abgeordneten Lena Schraut (AL)
über Paß- und Meldewesen für Kleinkinder

Ich frage den Senat:

1. Mit welcher Gültigkeitsdauer werden Kinderlichtbildbescheinigungen für Neugeborene/Kleinkinder/Kinder ausgestellt?
2. Wie kommt es, daß bei einer Meldestelle in Schöneberg eine Kinderlichtbildbescheinigung für Neugeborene mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt wurde, in Tempelhof jedoch mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren?
3. Wie kommt es, daß bei einer Meldestelle in Schöneberg die Eltern den Rufnamen ihres Kindes angeben müssen, bei einer Meldestelle in Tempelhof auf die Unterstreichung eines Rufnamens in der Kinderlichtbildbescheinigung verzichtet wurde, obwohl auch im letzteren Fall das Kind mehrere Vornamen hatte?
4. Wie beurteilt der Senat den Vorschlag, insbesondere bei unehelichen Kindern, diese künftig wieder in den Ausweis des Vaters einzutragen, wie dies bereits in früheren Jahren üblich war?
5. Warum wird die frühere Regelung, die insbesondere für Väter in nichtehelichen Lebensgemeinschaften erhebliche Vorteile im Transitverkehr hatte, nicht mehr angewendet?

Berlin, den 10. August 1989

Eingegangen am 17. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 413

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Kinderlichtbildbescheinigung wird im Regelfall mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren ausgestellt. Die Gültigkeits-

dauer darf nicht über die Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes hinausgehen. Eine kürzere Gültigkeitsdauer kommt in Ausnahmefällen in Betracht, wenn z. B. der Antragsteller nicht gesetzlicher Vertreter oder das Kind für Berlin nur in Nebenwohnung gemeldet ist; hier beträgt die Gültigkeitsdauer drei Monate.

Zu 2.:

Die unterschiedliche Verfahrensweise einzelner Meldestellen ist von hier aus nicht nachvollziehbar. Die Meldestellenleiter der einzelnen Meldestellen werden auf der nächsten Besprechung mit dem Landeseinwohneramt Berlin noch einmal ausdrücklich auf die bestehenden ausweisrechtlichen Bestimmungen hingewiesen werden, so daß in Zukunft von einer einheitlichen Verfahrensweise ausgegangen werden kann.

Zu 3.:

Von mehreren Vornamen **kann** ein Vorname als Rufname geführt werden. Wird ein Rufname geführt, so wird dieser in der Kinderlichtbildbescheinigung durch Unterstreichen gekennzeichnet. Auch hier ist die unterschiedliche Verfahrensweise nicht nachvollziehbar. Satz 2 zur Antwort Nr. 2. gilt entsprechend.

Zu 4. und 5.:

Gemäß Abs. 6 der Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin - BK/O (46) 61 - vom 24. Januar 1946 in der Fassung der Anordnung - BK/O (87) 1 - vom 10. März 1987 (GVBl. S. 1069) können auf Antrag des Inhabers eines behelfsmäßigen Personalausweises die Namen und Geburtsdaten von Kindern unter sechs Jahren, die ihre Hauptwohnung in Berlin haben und für die dem Inhaber des behelfsmäßigen Personalausweises als Vater oder Mutter das Personensorgerecht zusteht, in den Personalausweis eingetragen werden. Die Eintragung eines Kindes in einen Personalausweis bedeutet die amtliche Anerkennung, daß das Kind zum Inhaber des Ausweises in besonderen rechtlichen Beziehungen steht. Elternteile, die z. B. nach einer Scheidung nicht mehr das Sorgerecht haben, stehen zu dem Kind nicht mehr in besonderen rechtlichen Beziehungen; durch eine Eintragung würden solche Beziehungen jedoch vorgetäuscht. Gleiches gilt auch für nichteheliche Kinder, für die im allgemeinen der Mutter das alleinige Sorgerecht zusteht.

Die seit dem 10. März 1987 durch die BK/O (87) 1 bindend vorgeschriebene Regelung, wonach Kinder unter sechs Jahren nur noch in den Personalausweis des sorgeberechtigten Elternteils eingetragen werden können, entspricht den ordnungsbehördlichen Aufgaben und Absichten, allein dem Sorgeberechtigten die Entscheidung zu überlassen, ob und mit wem ein Kind reisen darf. Hierdurch kann insbesondere auch den in der Vergangenheit wiederholt aufgetretenen Fällen von Kindesentziehung durch nicht sorgeberechtigte Elternteile begegnet werden.

Auf Antrag des gesetzlichen Vertreters können Kinder unter 16 Jahren gebührenfrei eine Kinderlichtbildbescheinigung erhalten. Für Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, kann auf Antrag des gesetzlichen Vertreters auch ein behelfsmäßiger Personalausweis ausgestellt werden. Damit bestehen keine Nachteile im Reiseverkehr, auch nicht auf den Transitstrecken.

Berlin, den 1. September 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 11. September 1989

Nr. 416
des Abgeordneten Michael Michaelis (AL) über Zwangsversteigerungen bei von der WBK geförderten Eigentumsmaßnahmen

Ich frage den Senat:

1. Zu wie vielen Zwangsversteigerungen in die entsprechenden Grundstücke ist es jeweils von 1984 bis 1989 bei von der WBK geförderten Eigentumsmaßnahmen in den Programmen A, B und C gekommen?
2. Teilt der Senat die Ansicht, daß der Sinn einer Subventionierung im Eigentumsprogramm eindeutiger als durch einen Konkurs nicht konterkariert werden kann?
3. Was gedenkt der Senat zu unternehmen, um zukünftige Zwangsversteigerungen bei Eigentumsmaßnahmen zu verhindern?
4. Hält der Senat die **nachbereitende** Sanierungstätigkeit der WBK für ausreichend?

Berlin, den 14. August 1989

Eingegangen am 17. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 416

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nach Auskunft der Wohnungsbau-Kreditanstalt Berlin ist bei eigengenutzten Eigentumsmaßnahmen jeglicher Bauförderungsprogramme, unabhängig vom Bewilligungszeitpunkt und unabhängig davon, wie das anhängige Verfahren beendet wurde, die folgende Zahl von Zwangsversteigerungsverfahren abgeschlossen worden:

1984	= 53
1985	= 66
1986	= 85
1987	= 110
1988	= 68
1989 (bis 30. Juni)	= 46

Eine Aufteilung in die Programme A, B und C kann nicht vorgenommen werden, da eine derartige Aufteilung bei Zwangsversteigerungsverfahren von der WBK statistisch nicht vorgenommen wird.

Zu 2. bis 4.:

Finanzielle Schwierigkeiten bei Eigentumsmaßnahmen sind sowohl durch Einkommensminderungen (z. B. Scheidung, Arbeitsplatzverlust usw.) als auch auf Überschätzung der eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit (zusätzliche Baumaßnahmen, weitere Kreditverpflichtungen) zurückzuführen. Dennoch ist die Zahl der Zwangsversteigerungsverfahren im Hinblick auf die Gesamtzahl der geförderten Eigentumsmaßnahmen verhältnismäßig gering. Um wirtschaftliche Verluste für die Eigentümer und die öffentliche Hand abzuwenden bzw. zu begrenzen, setzt die WBK einen ganzen Katalog von Maßnahmen ein, wie z. B. begleitende Verwaltungen, Umschuldungen von Fremdfinanzierungsmitteln, Bewilligung von Darlehen aus dem Sanierungsfonds der WBK sowie Objektverkäufe. Der Senat hält diese Maßnahmen für ausreichend.

Berlin, den 4. September 1989

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 11. September 1989

Nr. 432
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD) über Entsorgung von PUR-Dämmschäumen aus Kühl- und Gefrierschränken

Ich frage den Senat:

1. Beabsichtigt der Senat, vergleichbar zur Entsorgung von FCKW-haltigen Kühlmitteln aus Kühlschränken, auch ein

Konzept zur Entsorgung von PUR (Polyurethan)-Dämmschäumen, die ca. 15 Gew-% FCKW enthalten und heute bereits überwiegend zur Wärmedämmung verwendet werden, zu entwickeln?

2. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, kurzfristig zu verhindern, daß PUR-Dämmschäume in die Müllverbrennung gelangen und bei einer Verbrennung unterhalb 1400° C zur Entstehung von Dioxinen führen?

Berlin, den 16. August 1989

Eingegangen am 18. August 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 432

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja. Allerdings erlaubt es der derzeitige Stand der Technik nicht, sofort ein Konzept zur schadlosen Entsorgung von PUR-Dämmschäumen, wie sie in Kühlgeräten enthalten sind, zu entwickeln. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz hat deshalb ein Forschungsprojekt in Auftrag gegeben, von dem auch Problemlösungen im Sinne einer schadlosen Entsorgung von FCKW-haltigen Dämmschäumen erwartet werden.

Zu 2.:

Dem Senat liegen keine Informationen vor, denen zufolge PUR-haltige Dämmschäume, die in die Müllverbrennung gelangen, in besonderer Weise zur Entstehung von Dioxinen beitragen. Auch aus dem zur Zeit bei den BSR in der Müllverbrennungsanlage Ruhleben durchgeführten BMFT-Forschungsmeßprogramm haben sich entsprechende Hinweise nicht ergeben. Der Senat sieht deshalb keine Veranlassung, PUR-Dämmschäume von der Müllverbrennung auszuschließen.

Berlin, den 12. September 1989

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 18. September 1989

Nr. 436
des Abgeordneten Karl-Heinz Lesnau (CDU) über gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder

Ich frage den Senat:

1. a) Trifft es zu, daß bei der Senatsverwaltung für Schulwesen, Berufsbildung und Sport eine Planungsgruppe zur Umsetzung von Maßnahmen zur gemeinsamen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder eingerichtet worden ist oder werden soll?
 b) Welche Aufgabenstellung und verwaltungsinternen Befugnisse hat diese Planungsgruppe, und welche personellen und sächlichen Kosten werden dadurch verursacht, und wo werden diese haushaltsmäßig nachgewiesen?
2. Trifft es weiterhin zu, daß in diesem Zusammenhang ein Beirat zur gemeinsamen Erziehung im allgemeinen Schulwesen eingerichtet worden ist oder werden soll, und welche Aufgabenstellung und Befugnisse hat dieser Beirat?
3. a) Welche Persönlichkeiten gehören dem zu 2. erfragten Beirat an; welche besonderen fachlichen Qualifikationen zeichnen diese aus, und wie ist das Berufungsverfahren abgelaufen?
 b) Welche fachlich unterschiedlichen Auffassungen sind in diesem Beirat vertreten, so daß eine Pluralität des Beratungsergebnisses gewährleistet ist, oder ist dieses nicht erwünscht?
 c) Welche personellen und sächlichen Kosten werden durch Einrichtung des Beirates unter anderem durch Besoldung der Mitglieder entstehen, und wo werden diese haushaltsmäßig nachgewiesen?
4. a) Trifft es weiterhin zu, daß beim Pädagogischen Zentrum eine Arbeitsstelle „Schulische Integration" eingerichtet werden soll oder worden ist?
 b) Welche Aufgaben hat der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin?
 c) Welche zusätzlichen Personalkosten und Sachkosten entstehen dabei, und wo sind diese haushaltsmäßig nachgewiesen?
 d) Ist die Finanzierung der vorbezeichneten Stelle durch Einsparungen im Grundschulhaushalt möglich geworden?

Berlin, den 15. August 1989

Eingegangen am 18. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 436

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. a):

Ja. Eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe zur „Gemeinsamenschulischen Erziehung Behinderter und Nichtbehinderter" hat am 2. Juni 1989 ihre Arbeit aufgenommen.

Zu 1. b):

Die Arbeitsgruppe plant und initiiert zur „Gemeinsamen schulischen Erziehung Behinderter und Nichtbehinderter" Vorschläge und Empfehlungen, die als Entscheidungsgrundlage für die Senatorin dienen sollen. Die Umsetzung der daraus abzuleitenden Maßnahmen erfolgt in den fachlich dafür zuständigen Bereichen.

Personelle und sächliche Kosten sind bisher nicht entstanden.

Zu 2.:

Ja. Die allgemeine Aufgabenstellung ergibt sich aus den „Grundsätzen über Beiräte und Kommissionen bei dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats" vom 19. August 1986 (ABl. S. 1606). Hiernach haben die Beiräte „die Aufgabe, das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats in sachlicher Hinsicht zu beraten ... und sachverständig zu unterstützen."

Die spezielle Aufgabenstellung ergibt sich aus der Bezeichnung „Beirat für die gemeinsame Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern im allgemeinen Schulwesen". Der Prozeß der Berufung der Beiratsmitglieder ist noch nicht abgeschlossen.

Zu 3. a) und b):

Die vollständige Zusammensetzung des Beirates wird erst in einigen Wochen - wahrscheinlich Ende Oktober - feststehen.

Zu 3. c):

Die finanzielle Entschädigung von Beiratsmitgliedern ist in den bereits zitierten „Grundsätzen über Beiräte ..." geregelt. Hierin heißt es: „Die Mitglieder der Beiräte und Kommissionen erhalten Sitzungsgelder nach Maßgabe der Verordnung zur Durchführung

des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen in der jeweils geltenden Fassung."

Zu 4. a):

Ja.

Zu 4. b):

Die PZ-Arbeitsstelle soll die Bestrebungen zur gemeinsamen Erziehung Behinderter und Nichtbehinderter im allgemeinen Berliner Schulwesen unterstützen.

Auf Grund der Beobachtung und Analyse entsprechender pädagogischer Entwicklung im In- und Ausland gehören zu den wahrzunehmenden Aufgaben insbesondere

- Beratung und Fortbildung zur „Gemeinsamen schulischen Erziehung Behinderter und Nichtbehinderter" (Konzeptionsentwürfe, Koordinierung und Mitwirkung),
- Herausgabe eines Periodikums „integration konkret" (Beiträge zur Berliner Grundschulpraxis) als allgemeine Informations- und Diskussionsmöglichkeit,
- Mitwirkung an der Koordinierung von wissenschaftlichen Begleitungen der Schulversuche zur „Gemeinsamen schulischen Erziehung Behinderter und Nichtbehinderter".

Zu 4. c):

Zusätzliche Personal- und Sachkosten sind bisher nicht entstanden. Für „integration konkret" sind 1989 Kosten von ca. 6 000 DM zu erwarten.

Zu 4. d):

Die PZ-Arbeitsstelle ist bisher mit drei Personalstellen aus dem Bestand des Pädagogischen Zentrums bzw. der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport ermöglicht worden.

Berlin, den 15. September 1989

Sybille Volkholz
Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 20. September 1989

Nr. 442
der Abgeordneten Christa Friedl (SPD)
über Bedarf an Gutscheinen für Kinder- und Jugendtheater in den Ferien

Ich frage den Senat :

1. Wie hoch waren die Haushaltsansätze für Gutscheine für die Kinder- und Jugendtheater in den letzten vier Jahren ?
2. Wie hoch waren die tatsächlichen Ausgaben in den letzten vier Jahren ?
3. Wie hoch wird vom Senat der Bedarf eingeschätzt ?
4. Trifft es zu, daß die Mittel 1989 bereits vor der Sommerpause ausgeschöpft waren ? Wie war das in den letzten vier Jahren ?
5. Ist der Senat mit mir der Meinung, daß Theatergutscheine insbesondere in den Sommerferien für Kinder und Jugendliche, die nicht in Urlaub fahren können, auf jeden Fall notwendig sind ?
6. Welche Konzeption hat der Senat bezüglich des Bedarfs, der Mittel und deren Verteilung ?

Berlin, den 21. August 1989

Eingegangen am 22. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 442

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt :

Zu 1. und 2. :

Haushaltsjahr	veranschlagte Mittel	tatsächliche Ausgaben
1985	120 000,– DM	164 856,– DM
1986	120 000,– DM	133 782,– DM
1987	120 000,– DM	175 830,– DM
1988	160 000,– DM	235 416,– DM

Zu 3. :

Unter Zugrundelegung eines Mittelwertes der letzten vier Jahre dürfte der Bedarf mit rund 178 000,– DM jährlich anzusetzen sein.

Bei einer Einschätzung des Bedarfs, die von der gegenwärtigen Situation ausgeht, wären jährlich 240 000,– DM realistisch. Da der Wert eines Gutscheines 3,– DM beträgt, könnten damit für 80 000 Besuche der Eintrittspreis ermäßigt werden. Dies berücksichtigt allerdings noch nicht die Tatsache, daß die Zahl der Kinder- und Jugendtheater durch Neugründungen ständig wächst und damit auch höhere Besucherzahlen zu erwarten sind.

Zu 4. :

Im Gegensatz zu den Vorjahren waren die Mittel 1989 zu Beginn der Sommerpause verbraucht, die Theater hatten bis zum 18. Juli bereits 62 381 Gutscheine (187 143,– DM) abgerechnet. Dies ist sicher auch darauf zurückzuführen, daß - neben den unter 3. genannten Gründen - sich der 1987 von der Senatsverwaltung für Jugend und Familie erstmalig eingeführte Gruppengutschein immer größerer Beliebtheit erfreut.

Zu 5. :

Der Senat ist der Auffassung, daß in den Ferien insbesondere für Kinder und Jugendliche, die nicht verreisen können, verstärkt Freizeitangebote zur Verfügung stehen sollten. Diesem Zweck dient vor allem der von der Senatsverwaltung für Frauen, Jugend und Familie herausgegebene „Super Ferienpaß 1989/1990", der gerade in diesem Jahr Kindern und Jugendlichen eine Fülle von kostenlosen oder ermäßigten Freizeitangeboten macht. Damit wird auch der Tatsache Rechnung getragen, daß viele Kinder- und Jugendtheater in den Sommerferien pausieren. Dennoch teilt der Senat die Meinung, daß auch in der Ferienzeit im gewissen Rahmen Theatergutscheine zur Verfügung stehen sollen.

Zu 6. :

Der Senat ist bemüht, die Höhe der für das Gutscheinverfahren eingestellten Mittel unter Beachtung der von der jeweiligen Haushaltssituation bestimmten Möglichkeiten dem Bedarf in diesem Bereich anzupassen.

Eine gleichmäßige Verteilung dieser Mittel auf das ganze Jahr kann ohne dirigistische Maßnahmen jedoch nur im Kontext mit den Kinder- und Jugendtheatern erreicht werden.

Im übrigen prüft der Senat gegenwärtig die Möglichkeiten, alle existierenden Ermäßigungssysteme, die bisher noch von verschiedenen Senatsverwaltungen mit unterschiedlichen Konditionen und Formen für Kinder und Jugendliche beim Besuch kultureller Veranstaltungen gewährt werden, zusammenzuführen, um die vorhandenen Ressourcen effektiver einsetzen zu können.

Berlin, den 6. September 1989

Anne Klein
Senatorin für Frauen, Jugend und Familie

Eingegangen am 13. September 1989

Nr. 446
des Abgeordneten Michael Michaelis (AL)
über Streichung von Flügen durch Fluggesellschaften

Ich frage den Senat:

1. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, daß die Fluggesellschaften von sich aus in einer ganzen Anzahl von Fällen im ersten Halbjahr 1989 schlecht ausgelastete planmäßige Flüge ausfallen lassen haben?
2. Wie oft ist das in dem genannten Zeitraum geschehen?
3. Gab es bestimmte Flüge, die mehrfach ausgefallen sind? Wenn ja, welche?
 Gab es dabei Übereinstimmungen mit den vom Senat vorgeschlagenen Streichungen im Flugplan?

Berlin, den 17. August 1989

Eingegangen am 22. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 446

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senat hat hierzu keine eigenen Erkenntnisse. Die Berliner Flughafen-Gesellschaft mbH ist auf die Angaben angewiesen, die ihr von den Luftverkehrsgesellschaften übermittelt werden. Diese haben im Linienflugverkehr im Rahmen ihres Flugplans eine Bedienungspflicht und haben immer wieder betont, daß sie dieser Pflicht auch nachkommen.

Zu 2.:

Entfällt.

Zu 3.:

Auch hier verfügt der Senat über keine Erkenntnisse. Allerdings hat die Pan American - und dies ist eine Übereinstimmung mit einer der vom Senat vorgeschlagenen Streichung - in den Monaten Juli und August das Flugpaar PA 687/688 von und nach München gestrichen. Nach Auskunft der Pan American folgt sie damit einer bei den Fluggesellschaften auch in früheren Jahren beobachteten Praxis, in Ferienmonaten und zu Feiertagen das eine oder andere Flugpaar aus dem Flugplan herauszunehmen.

Berlin, den 15. September 1989

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 26. September 1989

Nr. 450
der Abgeordneten Hilde Schramm (AL)
über Stellungnahme des Landes Berlin zum „Entwurf einer siebten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte"

Ich frage den Senat:

1. Wann war die Anhörung der Bundesländer zum „Entwurf einer siebenten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte" (vom 13. Juni 1989)?
2. Wer hat für das Land Berlin an dieser Anhörung teilgenommen?
3. Welche inhaltlichen Positionen sind zum „Entwurf . . ." vom Land Berlin vorgetragen worden?
4. Von wem und mit wem sind diese Positionen erarbeitet worden?
5. Wie sind die Universität, insbesondere die Medizinstudenten, bei der Erarbeitung der Berliner Position einbezogen worden (Stichwort: Berliner Modell)?
6. Welche Anhörungen haben bisher zum „Entwurf . . ." stattgefunden?
7. Wie ist das weitere Vorgehen des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit in dieser Angelegenheit?

Berlin, den 17. August 1989

Eingegangen am 22. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 450

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Eine Anhörung der Bundesländer zum Entwurf einer Siebenten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte, die allein dem Gestaltungsrecht des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit unterliegt (§ 4 der Bundesärzteordnung), ist nicht erfolgt. Dies entspricht auch nicht dem Verfahren zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach Artikel 80 GG. Bisher hat der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit dem Bundesrat einen Entwurf auch nicht vorgelegt. Mit Schreiben vom 13. Juni 1989 hat der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit lediglich einen Referenten-Entwurf der 7. Änderungsverordnung zur Approbationsordnung für Ärzte (Stand vom 6. Juni 1989) übersandt und die Länder auf Referentenebene zu einer Besprechung am 5. Juli 1989 nach Bonn eingeladen. Berlin war durch den zuständigen Referatsleiter vertreten.

Zu 3.:

In den Gesprächen auf Referentenebene ab 1988 beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit haben sich die Bundesländer einheitlich dafür ausgesprochen, zunächst die 7. Änderungsverordnung zur Approbationsordnung für Ärzte zur Korrektur von Unklarheiten sowie zur Ergänzung von in der 5. Änderungsverordnung unterlassenen Regelungen vorzuziehen und daneben die grundsätzliche, umfangreichere Reform zur „Medizinerausbildung in der Zukunft" weiterzubetreiben (Zeitliche Planung: Gutachten zur Frage der Umsetzbarkeit und der Inhalte bis 1992, Gesetz-/Verordnungs-Entwurf bis zum 1. Januar 1995). Hierbei stehen u. a. folgende, im wesentlichen von Berlin initiierte Gedanken zur Diskussion:

- Prüfung der Frage einer Verkürzung des Medizinstudiums,
- allgemeine Verbesserung der praktischen Ausbildung,
- Ausbildung in kleinen Gruppen,
- Abbau der zu starren Spezialisierung, Zusammenfassung der Fächer des Gegenstandskatalogs,
- Ausrichtung des Studiums auf die Allgemeinmedizin, Schaffung von verbesserten Möglichkeiten für Ausbildung in der Basisversorgung, Förderung der Prävention und Rehabilitation,
- Auseinandersetzung mit dem Inhalt der vorklinischen Fächer,
- Überprüfung des Umfangs der theoretischen Ausbildung,
- stärkere Verzahnung und Durchgängigkeit von Vorklinik und Klinik,
- Anpassung der Prüfungen an veränderte Studieninhalte,
- Aufeinanderabstimmen bzw. Veränderung des PJ, der AiP-Zeit, der Anforderung der EWG-Richtlinie „Allgemeinmedizin", der KassenzulassungsVO.

Zu 4. und 5.:

Diese Berliner Positionen sind seit Jahren in vielen Gesprächen mit der Ärztekammer, den ärztlichen Berufsverbänden, den Studentenvertretern, der Universität, sowie aus einer Vielzahl von schriftlichen Stellungnahmen und auf Grund von Untersuchungen, beispielsweise des Infratest-Berichts zur ärztlichen Ausbildung, des Berichts des Arbeitskreises Medizinerausbildung der Robert-Bosch-Stiftung - Murrhardter Kreis - und insbesondere auch des Arbeitspapiers der Inhalts-AG „Berliner Modell" erarbeitet worden.

Zu 6.:

Keine.

Zu 7.:

Mit einem verbindlichen Entwurf der 7. Änderungsverordnung ist zum Ende des Jahres zu rechnen.

Zu der geplanten umfangreichen Reform der „Medizinerausbildung in der Zukunft" gibt es bisher keinen Entwurf. Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales beabsichtigt, hierzu Ende des Jahres Gespräche mit Betroffenen und Experten zu führen.

Da es sich auch hier um den Erlaß von Rechtsverordnungen des Bundes nach Artikel 80 GG handelt, kann die Frage des weiteren Verfahrensablaufs verbindlich nur vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit beantwortet werden.

Berlin, den 7. September 1989

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 19. September 1989

Nr. 452
des Abgeordneten Dr. Ehrhart Körting (SPD) über beabsichtigte Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes

Ich frage den Senat:

1. Ist der Senat über die von den Bundestagsfraktionen beabsichtigte Neuregelung des Beamtenversorgungsgesetzes informiert?
2. Wie beurteilt der Senat die Verbesserung der sogenannten Zurechnungszeit, nach der bisher die Zeit vom Zeitpunkt einer Frühpensionierung bis zum 55. Lebensjahr zu einem Drittel der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit hinzugerechnet wurde und künftig die Zurechnungszeit bis zum 60. Lebensjahr gestreckt und zu ⅔ angerechnet wird?
3. Soll mit der Streckung der Zurechnungszeiten bis zum 60. Lebensjahr auch die Zurechnungszeit bei Angestellten und Arbeitern von bisher 55 auf 60 Lebensjahre erfolgen (§ 37 AVG und § 1260 RVO)?
4. Wie würde der Senat eine Harmonisierung beurteilen, nach der einheitlich Zeiten bis zum 55. Lebensjahr voll zugerechnet werden können, aber bei Beamten ebenso wie bei Angestellten und Arbeitern die Versorgung der Zurechnungszeiten nicht aus der letzten Besoldungshöhe, sondern aus dem Schnitt der Besoldungen bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit berechnet würde?

Berlin, den 18. August 1989

Eingegangen am 24. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 452

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Deutsche Bundestag hat auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. die Bundesregierung mit der Entschließung vom 10. März 1989 (Bundestags-Drucksache 11/4125) aufgefordert, einen Diskussionsentwurfs für eine Änderung der Beamtenversorgung zu erarbeiten, mit der eine der Rentenreform adäquate Kostensenkung bewirkt werden soll.

Der Bundesminister des Innern hat im Juli einen Diskussions- und Referentenentwurf vorgelegt, zu dem die Senatsverwaltung für Inneres unter fachlichen Aspekten und vorbehaltlich der Meinungsbildung und Beschlußfassung im Senat bereits Stellung genommen hat. Unter diesem Vorbehalt stehen auch die nachstehenden Antworten zu 2. bis 4.

Zu 2.:

Der Vorschlag, den Anrechnungsumfang für die Zurechnungszeit von ⅓ auf ⅔ zu verbessern, wird für fachgerecht gehalten. Angesichts der vorgesehenen Verschlechterungen der Ruhegehaltsskala durch Linearisierung und Streckung auf 40 ruhegehaltfähige Dienstjahre, die insbesondere Beamte treffen, die vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden müssen, ist das verbesserte Anrechnungsmaß für die Zurechnungszeit erforderlich.

Zu der Frage, ob für ein angemessenes Ruhegehalt bei Dienstunfähigkeit zugleich eine Ausdehnung der Zurechnungszeit bis zum 60. Lebensjahr notwendig ist, wurde eine nochmalige Überprüfung angeregt.

Zu 3.:

Nein. § 59 SGB VI im Entwurf des Rentenreformgesetzes 1992 sieht das 55. Lebensjahr als Ende der Zurechnungszeit vor.

Zu 4.:

Die Zurechnungszeit nicht mit der letzten Besoldung, sondern aus dem Durchschnitt der Besoldungen bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit zu bewerten, entspräche nicht den Grundsätzen des Beamtenversorgungsrechts und auch nicht den in der erwähnten Entschließung formulierten Eckwerten für den angeforderten Diskussionsentwurf. Eine derartige Änderung enthielte zwar eine Annäherung an das Rentenrecht, würde aber hinter der Berücksichtigung in der Zusatzversorgung für die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst zurückbleiben. Eine derartige Änderung kann nicht befürwortet werden.

Berlin, den 1. September 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 21. September 1989

Nr. 453
des Abgeordneten Diethard Schütze (CDU) über Zweckentfremdung von Wohnraum durch Senatorin Klein

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß es sich bei den Räumen, die von der Senatorin Klein als Rechtsanwalts- und Notariatspraxis genutzt werden, um Wohnraum handelt, und ist gegebenenfalls diese Zweckentfremdung genehmigt worden?

2. Wie läßt sich die Ausnutzung einer gegebenenfalls vorliegenden Zweckentfremdungsgenehmigung mit der Absicht der Koalition von AL und SPD vereinbaren, Zweckentfremdung von Wohnraum zu bekämpfen, und welche Schlüsse sind daraus für die politische Glaubwürdigkeit der Senatorin Klein zu ziehen, wenn sie - selbst auf Grund einer gegebenenfalls früher erwirkten Genehmigung - ihre Praxis weiterhin in Wohnräumen betreibt?

Berlin, den 24. August 1989

Eingegangen am 25. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 453

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Die u. a. auch von der Senatorin für Frauen, Jugend und Familie genutzten Räume fallen nicht unter die Regelungen der Zweckentfremdungsverbotverordnung, da sie bereits vor dem 4. August 1972 (Inkrafttreten der Zweckentfremdungsverbotverordnung) für gewerbliche Zwecke genutzt wurden. Für derartige Fälle sind Genehmigungen zur Zweckentfremdung nicht erforderlich. Eine Antwort zu Frage 2 erübrigt sich daher.

Der Senat nimmt jedoch gerne die Gelegenheit wahr, für die Mithilfe der Bürger bei der Suche nach illegal zweckentfremdeten Wohnungen zu danken, auch wenn sich bei einer Überprüfung im Einzelfall herausstellen sollte, daß ein solcher Vorwurf nicht gerechtfertigt ist.

Der Senat dankt auch speziell dem Fragesteller und seiner Fraktion für das Engagement, geht aber dabei davon aus, daß nicht zuletzt auch wegen der Glaubwürdigkeit der Opposition nicht nur im Kreise der Regierungsmitglieder nach zweckentfremdeten Wohnraum gefahndet wird.

Berlin, den 15. September 1989

Nagel
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 25. September 1989

Nr. 454
des Abgeordneten Dankward Buwitt (CDU) über ungewöhnliche Ausnahmegenehmigung durch die Justizverwaltung für Senatorin Klein in ihrem Privatberuf als Notarin

Ich frage den Senat:

1. a) Trifft es zu, daß die Senatorin Frau Klein im Mai nach § 8 der Bundesnotarordnung eine Ausnahmeerlaubnis von dem gesetzlichen Verbot, als Notarin zugleich Inhaberin eines besoldeten Amtes (Senatorin) sein zu dürfen, bei der Senatorin für Justiz Frau Prof. Dr. Limbach zur Fortführung ihrer Rechtsanwalts- und Notariatspraxis erwirkt hat?

 b) Warum wurde Frau Klein gegenüber nicht wie in vergleichbaren Fällen darauf bestanden, daß sie nicht nach § 48 der Bundesnotarordnung aus dem Amt des Notars entlassen läßt?

2. Seit wann ist Frau Klein Rechtsanwältin und seit wann Notarin, unterhält sie - gegebenenfalls seit wann - eine Sozietät, und hat sie vom Recht, sich nach § 39 der Bundesnotarordnung einen Vertreter bestellen zu lassen, schon - gegebenenfalls wann - Gebrauch gemacht?

3. Wie verträgt sich diese Ausnahmeerlaubnis
 a) mit dem Amtseid von Frau Klein, ihre „g a n z e Kraft dem Wohle des Volkes zu widmen",
 b) mit der Rechtslage nach der Bundesnotarordnung und der dazu einschlägigen Kommentierung sowie
 c) mit dem Umstand, daß im Verhältnis zu früheren Entscheidungen der Justizverwaltung die erteilte Ausnahmeerlaubnis durchaus eine Bevorzugung von Frau Klein bedeutet?

4. Wie ist sichergestellt, daß das Rechtsanwalts- und Notariatsbüro Klein nicht in Interessenkonflikte mit dem Land Berlin gerät, für das Frau Klein als Senatorin tätig ist, und stimmt der Senat der Auffassung zu, daß diese Ausnahmegenehmigung in breiten Bevölkerungskreisen den Anschein einer Beeinträchtigung der gesetzlich geforderten strikt unparteiischen Amtsführung nach § 14 der Bundesnotarordnung entstehen lassen kann?

5. Ist die Erteilung der Ausnahmeerlaubnis
 a) als Anerkenntnis mangelnder Auslastung der Senatorin Klein zu werten oder
 b) als Anerkenntnis der Notwendigkeit einer jederzeitigen Rückkehrmöglichkeit der politisch angeschlagenen Senatorin Klein in das Amt der Notarin, ohne ihr die Prozedur der Neubestellung als Notarin zumuten zu wollen,

 und war für die Justizsenatorin bei ihrer Entscheidung zugunsten von Frau Klein neben welchen anderen Gründen auch maßgebend, daß sie damit ein Zeichen für eine einseitig eine Geschlechtsgenossin bevorzugende Politik im Rahmen des neuen feministischen Politikansatzes dieses linkssozialistischen Senats setzen wollte?

Berlin, den 24. August 1989

Eingegangen am 25. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 454

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. a):

Der Senatorin Frau Klein ist im Mai 1989 auf ihren Antrag im Einvernehmen mit der Notarkammer Berlin auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung eine Ausnahmebewilligung erteilt worden, als Notarin zugleich Inhaberin des besoldeten Amtes einer Senatorin sein zu dürfen.

Zu 1. b):

In vergleichbaren Fällen ist nicht darauf bestanden worden, daß sich der Betroffene aus dem Amt des Notars entlassen läßt. Einzelne Notare haben in der Vergangenheit bei vorübergehender Übernahme eines besoldeten Amtes von sich aus die Entlassung aus dem Notaramt verlangt. Auf Grund der damaligen Rechtslage konnten diese Notare davon ausgehen, daß sie nach Beendigung des besoldeten Amtes sogleich erneut zum Notar bestellt werden. Nach der durch Verwaltungsvorschrift vom 5. Januar 1989 (ABl. S. 350) eingeführten Bedürfnisprüfung ist ab Mitte 1990 für diesen Personenkreis eine Rückkehr in das Notaramt nicht mehr sichergestellt. Anderen Notaren, die das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs oder eines Bezirksstadtrates übernommen hatten, ist ebenfalls eine Ausnahmebewilligung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung erteilt worden.

Zu 2.:

Die Senatorin Frau Klein ist 1979 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und im Januar 1989 zur Notarin bestellt worden. Über eine Sozietät liegen der Senatsverwaltung für Justiz keine Erkenntnisse vor. Der Senatorin Frau Klein ist im Mai 1989 auf Grund des § 39 Abs. 1 der Bundesnotarordnung befristet bis zum 31. Dezember 1989 eine Vertreterin bestellt worden. Die Vertreterbestellung dient der Abwicklung der bestehenden Notariate.

Zu 3. a):

Bereits aus § 6 Abs. 1 des Senatorengesetzes folgt, daß die Senatorin Frau Klein ihren Beruf als Rechtsanwältin und ihr Amt als Notarin nicht selbst ausüben darf. Mit der ihr erteilten Ausnahmebewilligung ist gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz der Bundesnotarordnung nicht die Befugnis zur persönlichen Ausübung des Notaramtes verbunden. Die Senatorin Frau Klein kann daher entsprechend ihrem Amtseid ihre g a n z e Kraft dem Wohle des Volkes widmen.

Zu 3. b):

§ 8 Abs. 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung räumt der Landesjustizverwaltung ausdrücklich die Möglichkeit ein, einem Notar im Einzelfall die Übernahme eines besoldeten Amtes zu gestatten. In den einschlägigen Kommentierungen werden als typische Beispielsfälle für die Erteilung der Ausnahmebewilligung neben der Tätigkeit als Hochschullehrer die Ernennung zum Bürgermeister und die Berufung in ein Ministeramt angeführt.

Zu 3. c):

Wie sich aus der Antwort zur Frage 1 b ergibt, stellt die Erteilung einer Ausnahmebewilligung keine Bevorzugung von Frau Klein dar.

Zu 4.:

Die Senatorin Frau Klein darf ihr Amt als Notarin nicht selbst ausüben. Die Notarvertreterin nimmt ihre Tätigkeit im vollen Umfange selbständig und unter eigener Verantwortung wahr, ohne an Weisungen der vertretenen Notarin gebunden zu sein. Die Unparteilichkeit der Amtsführung ist somit gewährleistet.

Zu 5.:

Die Erteilung der Aussagebewilligung entspricht der Rechtslage und der Handhabung vergleichbarer Fälle. Die in der Frage 5 dargestellten Erwägungen waren für die Entscheidung nicht maßgebend.

Berlin, den 1. September 1989

Dr. Norbert M e i s n e r
Senator für die Senatorin für Justiz

Eingegangen am 19. September 1989

Nr. 455
des Abgeordneten Dankward Buwitt (CDU) über „Agent 007" beim Berliner Verfassungsschutz

Ich frage den Senat:

1. Treffen die von der Zeitung „Welt am Sonntag" in ihrer Ausgabe vom 20. August 1989 über den von Innensenator Pätzold zum Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz beförderten Beamten Dieter Schenk (SPD) aufgestellten Behauptungen zu:
 a) Am Abend des 17. Oktober 1988 um 19.35 Uhr hat Schenk einen auf die Berliner Behörde „Senator für Inneres" zugelassenen Personenwagen mit dem Kennzeichen B-JX 312 auf der Nonnendammallee in Berlin mit überhöhter, radargemessener Geschwindigkeit von 81 km/h (abzüglich Toleranz) geführt;
 b) Schenk rechtfertigte diese Geschwindigkeitsübertretung am 2. Dezember 1988 wie folgt: „Ich befand mich mit dem Dienstfahrzeug auf dem Wege von meiner Wohnung zu einem Treffen mit israelischen Geheimdienstbeamten in Berlin-Zehlendorf. Bereits in meiner Wohngegend bemerkte ich einen dunklen Mercedes-PKW besetzt mit einer Person, polizeiliches Kennzeichen wegen der Lichtverhältnisse nicht erkennbar, der mir zu folgen schien. Auf der Nonnendammallee habe ich die Geschwindigkeit erhöht, um das Fahrzeug entweder an der nächsten ampelgeregelten Kreuzung abzuschütteln oder festzustellen, ob mir das Fahrzeug auch bei roter Ampelphase folgen würde.";
 c) Schenk hielt in der zu b) erfragten Äußerung „die Inanspruchnahme von Sonderrechten für erforderlich" und er „habe im übrigen niemanden gefährdet";
 d) In einer Aktennotiz des zuständigen Sachbearbeiters vom 5. Dezembers 1989 heißt es: „Aus hiesiger Sicht kann die Begründung nicht überzeugen, weil sie elementare nachrichtendienstliche Grundsätze unbeachtet läßt ... Die Aussage von IV G (das beim Landesamt für Verfassungsschutz verwendete Kürzel, unter dem Schenk geführt wurde), damit niemanden gefährdet zu haben, spricht für ein fehlendes Unrechtsbewußtsein."?
2. a) Welches waren die Qualifikationen, die Innensenator Pätzold veranlaßten, einen nicht nur wegen dieses Vorfalls für inkompetent gehaltenen ehemaligen Leitenden Kriminaldirektor im März 1989 zum kommissarischen und im Mai 1989 zum endgültigen Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz einzusetzen, außer der Tatsache, daß es sich bei seinem Favoriten um ein SPD-Mitglied und einen Segelkameraden handelt?
 b) Gibt es für den Senat Erkenntnisse, daß der Innensenator über eine bloße parteipolitische oder segelsportliche Freundschaft hinaus dem neuen Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz derart verpflichtet ist, daß er in seinen Beförderungsentscheidungen nicht mehr seinem Amtseid, dem Wohle des Volkes zu dienen, gehorchte, sondern andere Überlegungen vorrangig wurden?
3. a) Teilt der Senat die Auffassung von Fachleuten, daß die Reaktion von Schenk auf seine angebliche Beschattung stümperhaft war, da er seine Verfolger auf diese Weise nach Art eines Lotsen geradezu an den sicherheitsempfindlichen Treffpunkt heranführte, und wurden die an dem behaupteten Treffen teilnehmenden ausländischen Führungsbeamten über die Abenteuer von Schenk informiert, und wie war gegebenenfalls deren Reaktion?
 b) Sind die tatsächlichen Angaben, wie unter 1 b) erfragt, soweit sie nachprüfbar waren, nachgeprüft worden?
 c) Hält der Senat den Beamten Schenk, der sich durch sein nächtliches Abenteuer zum Gespött der Branche gemacht hat, weiterhin für geeignet, ein Amt zu leiten, das auf Grund seiner Bedeutung und der Schwierigkeit seiner Aufgabe nicht nur an die Mitarbeiter, sondern insbesondere auch an die Leitungskräfte hohe Ansprüche bezüglich Sachkompetenz, Intelligenz und Geistesgegenwart stellt, oder
 d) Hält der Senat es für möglich, daß es sich bei der Schenkschen Story schlicht um die Ausrede eines ertappten Sünders handelt, der sich unter Berufung auf sein Amt einer Geldbuße entziehen wollte, die jeden anderen Bürger treffen würde, und wie würde der Senat in diesem Fall die Qualifikation für eine besonders bedeutsame Leitungsposition und die persönliche Verläßlichkeit des Beamten einschließlich der Frage einer dienstrechtlichen Maßnahme einschätzen?
4. a) War die Inanspruchnahme von Sonderrechten durch Schenk zulässig und in der behaupteten Situation objektiv gerechtfertigt?
 b) Welche weitere Behandlung hat der „Fall" nach dem erfragten Aktenvermerk vom 5. Dezember 1988 erfahren, wie ist er - gegebenenfalls mit welchem Vermerk, welcher Schlußfolgerung oder welcher sonstigen Verwaltungsmaßnahme - abgeschlossen worden, und hat es zuständigkeitsfremde Einflußnahmen gegeben?
 c) Hält der Senat persönliche Rachefeldzüge eines nicht nur beim Landesamt für Verfassungsschutz blindwütigen Innensenators, sei es zum persönlichen Nutzen des Abreagierens oder sei es zum Nutzen eines „Segelfreundes", für die richtige, eigentlich an Recht und Gesetz zu orientierende Führung einer Verwaltung, und sind Senator und Chef des Landesamtes für Verfassungsschutz

unter diesem Gesichtspunkt überhaupt noch geeignet, ihre jeweiligen Ämter zu bekleiden?

Berlin, den 25. August 1989

Eingegangen am 29. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 455

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 4.:

Der Senat ist, wie der Fragesteller wissen müßte, grundsätzlich nicht in der Lage, persönliche, noch dazu nachrichtendienstliche Angelegenheiten von Mitarbeitern öffentlich zu erörtern.

Der Senat hält es auch nicht für unbedingt geboten, eine Zeitungsmeldung, die augenscheinlich auf pflichtwidrigem Verhalten und inkompetenter Beurteilung eines Mitarbeiters beruht und in vielem unzutreffend ist, zu kommentieren, zumal der hier in Rede stehende Vorgang vom damaligen Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz am 20. Dezember 1988 geprüft und abschließend entschieden wurde.

Der Senat bedauert, daß durch eine unverantwortliche rechts- und sachwidrige Indiskretion bei Nachrichtendiensten befreundeter Länder das Vertrauen in die Arbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz beeinträchtigt worden ist.

Der Senat bedauert besonders, wie mit der Anfrage ein allseits als außerordentlich qualifiziert und bewährt geschätzter, bei der Aufdeckung von Skandalen besonders erfolgreicher Beamter in übler Weise diffamiert werden soll. Der Senat weist die Unterstellungen nachdrücklich zurück und muß sich zum Schutze des Beamten weitere Schritte vorbehalten.

Die Frage der Qualifikation des jetzigen Leiters des Landesamtes für Verfassungsschutz hat auch der vorige Senat eindeutig beantwortet: Er hat ihn zum Landesamt für Verfassungsschutz geholt und zum stellvertretenden Leiter bestellt. Der jetzige Innensenator hatte dabei als Oppositionsvertreter dringend darum gebeten, Herrn Sch. in seinem bisherigen Amt als Leiter der Kriminalpolizeizentrale zu belassen, weil er sich durch große Erfolge insbesondere bei der Aufdeckung der Korruptionsskandale ausgezeichnet hatte und weiter dringend dafür gebraucht wurde. Der alte Senat war jedoch der Auffassung, daß gerade dieser Beamte wegen seiner hohen Qualifikation kurzfristig zum stellvertretenden Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz ernannt werden müßte.

Gerade nach den neuen Skandalereignissen ist es schon mehr als erstaunlich, wenn der Fragesteller die Aufarbeitung der schwerwiegenden Fehlentwicklungen im Landesamt für Verfassungsschutz als persönliche Rachefeldzüge des Innensenators bewerten möchte. Anders als bei vorhergehenden Senaten gibt es selbstverständlich auch keinerlei Abhängigkeiten zwischen Leitungskräften, dem Innensenator und anderen Senatsmitgliedern.

Berlin, den 11. September 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 25. September 1989

Nr. 457
des Abgeordneten Ernst-August Poritz (CDU) über Verstöße polnischer Automobiltouristen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß polnische Touristen in zunehmendem Maße Fahrzeuge auf Pkw-gezogenen Transportanhängern exportieren und hierbei die zulässige Anhängelast des Zugwagens erheblich überschreiten, und ist der Senat bereit, die damit verbundene erhebliche Verkehrsgefährdung durch verstärkte Kontrollen zu bekämpfen?
2. In welcher Weise überprüft die Polizei die Verkehrssicherheit der teilweise in abenteuerlichem Zustand und weit überladen einreisenden polnischen Pkw?
3. Wieviel Kontrollen wurden 1988 und 1989 und mit welchem Ergebnis durchgeführt?
4. Treffen Informationen aus der Polizei zu, daß sie sich zunehmend dazu gezwungen sieht, auf das Abschleppen verkehrswidrig abgestellter polnischer Pkw weitgehend zu verzichten, weil sie davon ausgehen muß, wegen vorgeblicher oder tatsächlicher Zahlungsunfähigkeit des Fahrers auf den entstehenden Kosten sitzenzubleiben, und ist der Senat bereit, dafür Sorge zu tragen, daß erforderlichenfalls geeignete Zwangsmaßnahmen wie die Einbehaltung des abgeschleppten Fahrzeugs bis zur Bezahlung der Kosten ergriffen werden?
5. Ist die zurückhaltende Art der Ahndung straßenverkehrsrechtlicher Verstöße gegenüber dem angesprochenen Personenkreis Reaktion auf die Meinung des Regierenden Bürgermeisters, wie er sie erst wieder dieser Tage verlauten ließ, wonach Berliner Behörden und Polizei nicht die notwendige Sensibilität („Wahrung einer gebotenen Verhältnismäßigkeit") bei der Ahndung von Gesetzesverstößen von Polen gezeigt hätten?

Berlin, den 25. August 1989

Eingegangen am 29. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 457

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

Dem Senat ist die Problematik bekannt. Die Überprüfung der Verkehrssicherheit, auch im Hinblick auf eine Überschreitung der zulässigen Achslast/Anhängerlast, erfolgt sowohl an den Grenzübergängen als auch im Stadtgebiet im Rahmen der allgemeinen Verkehrsüberwachung und in Form von Sonderkontrollen, wobei Fahrzeuge aller Nationalitäten überprüft werden.

Eine Verstärkung des Kontrollumfangs wird nicht für erforderlich gehalten. Die Ergebnisse von Verkehrskontrollen werden statistisch nicht nach der Nationalität erfaßt, so daß Aussagen über kontrollierte polnische Fahrzeuge nicht möglich sind.

Zu 4.:

Verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge werden abgeschleppt, wenn es zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Fragen der Nationalität oder der Einbringung der Umsetzgebühren spielen dabei keine Rolle.

Für Zwangsmaßnahmen wie die Einbehaltung des Fahrzeugs fehlen die rechtlichen Voraussetzungen. In Einzelfällen werden gegebenenfalls Sicherheitsleistungen erhoben.

Zu 5.:

Der Senat weiß sich mit dem Polizeipräsidenten in Berlin einig, daß jedes polizeiliche Einschreiten von Augenmaß und Sensibilität im Umgang mit dem Bürger geprägt sein muß, unabhängig von der Nationalität des von einer polizeilichen Maßnahme Betroffenen.

Berlin, den 11. September 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 18. September 1989

Nr. 458
des Abgeordneten Artur Göllner (REP)
über Einführung der Minderheitensprache als Amtssprache (II)

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat von Berlin bekannt, wie der Begriff einer „Minderheit" völkerrechtlich verstanden wird?
2. Ist nach Auffassung des Senats von Berlin jeder in Berlin lebende Ausländer Teil einer „Minderheit"?
3. Falls nein, wo zieht der Senat von Berlin die Grenze zwischen den in Berlin lebenden Ausländern und dem von ihm in der Antwort auf die o. g. Anfrage eingeführten Begriff der kulturell-ethnischen „Minderheit"?
4. Falls ja, sind dem Senat von Berlin vor dem Hintergrund der Fragestellung zu Punkt 1 die völkerrechtlichen Konsequenzen dieser seiner Position bewußt?
5. Inwieweit hält der Senat von Berlin diese Position, die von in Berlin lebenden ethnischen „Minderheiten" ausgeht, mit Artikel 1, Absatz 1 und mit Artikel 2, Absatz 1 der Verfassung von Berlin für vereinbar?

Berlin, den 28. August 1989

Eingegangen am 30. August 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 458

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Dem Senat sind mehrere Interpretationen des Begriffs „Minderheit" bekannt, so auch seine Bedeutung im Völkerrecht. Die Kleine Anfrage Nr. 367 war allerdings in ihrer Gesamtheit darauf ausgerichtet, die „Einführung der Minderheitensprache als Amtssprache" zu hinterfragen. Völkerrechtliche Aspekte sind dabei ohne Relevanz. Der Begriff „Minderheit" war in der damaligen Antwort im soziologischen Sinne, nicht im völkerrechtlichen Sinne zu verstehen.

Zu 2.:

Von der kulturellen, ethnischen, religiösen oder sprachlichen Seite her betrachtet sind Ausländer Angehörige von Minderheiten, wie es auch andere gesellschaftliche Minderheiten in der Stadt gibt.

Zu 3.:

Entfällt.

Zu 4. und 5.:

Völkerrechtliche Konsequenzen ergeben sich aus dieser Betrachtungsweise ebensowenig wie Probleme mit der Verfassung von Berlin.

Berlin, den 8. September 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 19. September 1989

Nr. 469
des Abgeordneten Dr. Köppl (AL)
über Kosten und Ertrag der Volkszählung zweieinviertel Jahre nach dem Zählungsstichtag

Ich frage den Senat:

1. Welche Gesamtkosten haben die Großzählungen 1987 in den Haushaltsjahren 1987 und 1988 im Landeshaushalt
 - insgesamt
 - bei den Bezirken
 - bei den Hauptverwaltungen
 - beim Statistischen Landesamt

 verursacht?
2. Wie hoch waren die Einnahmen aus Buß- und Zwangsgeldern?
3. Welche Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit den Großzählungen sind im Haushaltsjahr 1989 bereits veranschlagt? Welche weiteren Ausgaben und Einnahmen bei welchen Haushaltsstellen und für welche Zwecke sind 1990 und in den Folgejahren geplant?
4. Wie viele Mitarbeiter(innen) des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes waren planmäßig und nichtplanmäßig am 1. Januar 1987, am 1. Januar 1988, am 1. Januar 1989 beschäftigt, bzw. werden 1990 und in den Folgejahren im Zusammenhang mit den Großzählungen beschäftigt sein?
5. Welche Ausgaben wurden bislang für den abgeschotteten Großrechner der Volkszählung getätigt? Warum wird er auch nach Abschluß der Aufbereitungsarbeiten weiter betrieben? Plant der Senat in Zukunft für jede Verarbeitung von geschützten Einzelangaben einen eigenen abgeschotteten Rechner zu installieren? Wenn nicht, warum und wie lange wird der Senat einen eigenen Volkszählungsrechner vorhalten?
6. In welche Planungen des Senats sind die angeblich so dringend benötigten Angaben der Großzählung bislang eingegangen? Wenn nicht, hält der Senat es für hinreichend, seine zukünftigen Planungen an jetzt schon über zwei Jahre alten Daten auszurichten?
7. Ist es zutreffend, daß im August 1989 immer noch nicht der amtliche Bevölkerungsstand vom 31. Dezember 1988 ermittelt ist, obwohl doch angeblich die Großzählungen eine verbesserte Fortschreibungsgrundlage liefern sollten? Was sind die Gründe dafür, daß die amtlichen Bevölkerungszahlen nach der VZ noch später vorliegen als vor der VZ?
8. Welches Kosten - Nutzen Verhältnis weisen nach Ansicht des Senats die Großzählungen bislang auf?

Berlin, den 1. September 1989

Eingegangen am 4. September 1989

Antwort (Zwischenbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 469

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Eine Kalkulation im Zusammenhang mit der Festsetzung der Finanzzuweisung des Bundes nach § 19 des Volkszählungsgesetzes 1987 in Höhe von 4,50 DM je Einwohner hat ergeben, daß die tatsächlichen Kosten der Volkszählung je Einwohner in Berlin (West) bei rund 19,00 DM liegen. Dieser Betrag, mulitipliziert mit der Zahl der Einwohner am 25. Mai 1987 (2 012 709), ergibt eine

Summe von rund 38 240 000 DM. Bei Anrechnung der Finanzzuweisung des Bundes in Höhe von rund 9 060 000 DM ergeben sich damit für Berlin Ausgaben in Höhe von rund 29 180 000 DM.

Der Senat bittet, auf die erbetene Aufschlüsselung nach Bezirken, Senatsverwaltungen und Statistischem Landesamt zu verzichten. Sie wäre mit einem erheblichen Arbeits- und Zeitaufwand verbunden, weil auch die erbrachten Dienstleistungen in Geld umgerechnet werden müßten und diese aus dem Haushaltsplan nicht ablesbar sind. Außerdem würde die Aufschlüsselung keinen wesentlichen Informationsgewinn gegenüber der Feststellung der Gesamtkosten bedeuten.

Zu 2. bis 5.: Frage 1

Wegen der arbeitsaufwendigen Zusammenstellung des für die Beantwortung dieser Fragen erforderlichen Zahlenmaterials wird um Fristverlängerung bis zum 6. Oktober 1989 gebeten.

Zu 5.: Frage 2 und 3

Die für die Verarbeitung der im Rahmen der Volkszählung erhobenen Daten im Statistischen Landesamt installierte Datenverarbeitungsanlage wird zur Zeit noch betrieben, weil - im gegensatz zu den Ihnen offenbar zugegangenen Informationen - die Aufbereitungsarbeiten für die Ergebnisse der Volkszählung noch nicht abgeschlossen sind.

Die Installierung eines abgeschotteten Rechners für die Volkszählung geschah nicht nur aus Datensicherungs- und Datenschutzgründen, sondern auch zur Erhöhung der Akzeptanz der Volkszählung in den bei dieser Erhebung besonders sensibilisierten Teilen der Bevölkerung. Der Senat plant deshalb nicht, künftig für jede Verarbeitung von geschützten Einzelangaben einen eigenen abgeschotteten Rechner zu installieren. Dies ist vielmehr von Fall zu Fall zu entscheiden. Der Senat geht derzeit davon aus, daß die Aufbereitungsarbeiten bis zum 30. September 1990 abgeschlossen sein werden. Der „Volkszählungsrechner" wird voraussichtlich bis zu diesem Zeitpunkt im Statistischen Landesamt verbleiben.

Zu 6.:

Statistische Angaben - auch aus der Volkszählung - finden, sofern erforderlich, kontinuierlich Eingang in die Planung des Senats. Beispielhaft wird darauf hingewiesen, daß neben weiteren Anforderungen zur Zeit Sonderauswertungen aus dem Datenmaterial der Volkszählung für die Aufgaben

- Verkehrsentwicklungsplanung (SenArbVuB),
- Bereichsentwicklungsplanung (SenStadtUm) und
- Wohnungsmarktentwicklung (SenBauWohn)

erstellt werden.

Der Senat hält es nicht nur für hinreichend, sondern für geboten, seine Planung auch an den Daten aus der Volkszählung 1987 auszurichten. Daß der Erhebungsstichtag mittlerweise über zwei Jahre zurückliegt, ist ein Nachteil, jedoch unvermeidbar. Im übrigen stellt dieser Zeitraum eine erhebliche Verbesserung gegenüber der Situation vor der letzten Volkszählung dar, wo Daten bereits mehr als anderthalb Jahrzehnte alt waren.

Zu 7.:

Die amtliche Bevölkerungszahl für den 31. Dezember 1988 lag in Berlin (West) Ende August 1989 vor. Sie betrug 2 068 313 Einwohner. Erheblich genauer geworden ist auf Grund der Volkszählung 1987 die Basis für die Fortschreibung. In der Volkszählung sind rund 131 000 Personen mit Hauptwohnung mehr ausgewiesen worden als in der im Laufe von 17 Jahren veralteten Fortschreibung auf der Basis der Volkszählung 1970. Da die neue Fortschreibung erst aufsetzen konnte, nachdem im April 1989 die amtliche Bevölkerungszahl aus der Volkszählung ermittelt war und für alle Monate vom Stichtag an errechnet werden mußte, kann von einem späteren Vorliegen nicht gesprochen werden. Die Bevölkerungszahl für Berlin (West) kann immer erst dann bekanntgegeben werden, wenn der Datenaustausch zwischen allen Bundesländern, und zwar für Geburten, Sterbefälle und Wanderungen, für den betreffenden Monat vorliegt.

Zu 8.:

Die Statistik hat erhebliche Bedeutung für eine staatliche Politik, die den Prinzipien und Richtlinien des Grundgesetzes verpflichtet ist. Wenn die ökonomische und soziale Entwicklung nicht als unabänderliches Schicksal hingenommen, sondern als permanente Aufgabe verstanden werden soll, bedarf es einer umfassenden kontinuierlichen sowie laufend aktualisierten Information über die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zusammenhänge. Erst die Kenntnis der relevanten Daten und die Möglichkeit, die durch sie vermittelten Informationen mit Hilfe der Chancen, die eine automatische Datenverarbeitung bietet, für die Statistik zu nutzen, schafft die für eine am Sozialstaatsprinzip orienterte staatliche Politik unentbehrliche Handlungsgrundlage. (Aussagen des Bundesverfassungsgerichts im Urteil zur Volkszählung 1983, BVerfGE 65, 47).

Die fortwährenden breiten Nutzungen aus den vielfältigen Ergebnissen der Volkszählung in Kosten-Nutzen-Rechnungen einzubringen, übersteigt die sehr begrenzten betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten öffentlicher Verwaltungen.

Berlin, den 15. September 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 26. September 1989